

Prüfungsbericht

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021

und

Lagebericht für das Geschäftsjahr 2021

**Tourismusbetrieb Esens-Bensersiel
Eigenbetrieb der Stadt Esens,
Esens-Bensersiel**

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
A. Prüfungsauftrag	1
B. Grundsätzliche Feststellungen	3
I. Stellungnahme zur Lagebeurteilung der Betriebsleitung	3
II. Bestandsgefährdende Tatsachen	4
C. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	5
D. Feststellungen und Erläuterungen zu Rechnungslegung, Jahresabschluss und Lagebericht	9
I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	9
1. Vorjahresabschluss	9
2. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	9
3. Jahresabschluss	10
4. Lagebericht	10
II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses	11
III. Erläuterungen zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage	11
1. Vermögenslage	11
2. Finanzlage	15
3. Ertragslage	17
E. Feststellungen gemäß § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz	19
F. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks	20

Anlagen (separates Verzeichnis)

Abkürzungsverzeichnis

AktG	Aktiengesetz
AiB	Anlagen im Bau
DVFA/SG	Deutsche Vereinigung für Finanzanalyse und Anlageberatung e. V./Schmalenbach-Gesellschaft
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GWG	Geringwertige Anlagegüter
EigBetrVO Nds.	Eigenbetriebsverordnung Niedersachsen
HGB	Handelsgesetzbuch
HGrG	Haushaltsgrundsätze-gesetz
HRA	Handelsregister Abteilung A
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V.
IKS	Internes Kontrollsystem
KWK	Kraft-Wärme-Kopplung
LSt	Lohnsteuer
n.F.	neue Fassung
NKomVG	Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz
PS	Prüfungsstandard
TEB	Tourismusbetrieb Esens-Bensersiel

Hinweis: In Tabellen können technisch bedingt Rundungsdifferenzen auftreten!

A. Prüfungsauftrag

1. Die Betriebsleitung hat uns im Einvernehmen mit dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Wittmund gemäß § 157 Satz 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) mit der Durchführung der Jahresabschlussprüfung für den Eigenbetrieb

Tourismusbetrieb Esens-Bensersiel Eigenbetrieb der Stadt Esens

(nachstehend auch "TEB" oder "Eigenbetrieb" genannt)

beauftragt.

Wir haben daraufhin den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 unter Einbeziehung der zugrundeliegenden Buchführung und den Lagebericht für das Geschäftsjahr 2021 gemäß §§ 316 ff. HGB und § 29 ff. EigBetrVO Nds. in Verbindung mit §§ 136 und 140 NKomVG geprüft und über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

Der Eigenbetrieb ist aufgrund der Vorschriften des § 29 EigBetrVO Nds. zur Durchführung einer Prüfung des Jahresabschlusses, des Lageberichtes und der Buchführung verpflichtet. Der Jahresabschluss wurde gemäß § 20 EigBetrVO Nds. nach den geltenden Vorschriften aufgestellt.

Bei unserer Prüfung waren auftragsgemäß auch die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG zu beachten.

2. Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Der Bericht ist an den Eigenbetrieb gerichtet.

3. Für die Durchführung des Auftrages und unsere Verantwortlichkeit gelten - auch im Verhältnis zu Dritten - die diesem Bericht beigefügten "Besonderen Auftragsbedingungen für Prüfungen und prüfungsnahen Leistungen" vom 1. Juli 2020 sowie die "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften" in der Fassung vom 1. Januar 2017.

4. Über Art und Umfang sowie über das Ergebnis der Prüfung erstatten wir den vorliegenden Bericht, dem der geprüfte Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) sowie der Lagebericht als Anlagen Nr. I bis Nr. IV beigefügt sind. Der Bericht enthält vorweg eine Stellungnahme zur Beurteilung der Lage des Eigenbetriebs durch die Betriebsleitung (Abschnitt B.).

Auftragsgemäß haben wir den Prüfungsbericht um detaillierte Erläuterungen zu den einzelnen Posten der Bilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung erweitert, die als Anlage Nr. V beigefügt sind.

B. Grundsätzliche Feststellungen

I. Stellungnahme zur Lagebeurteilung der Betriebsleitung

5. Nachfolgend geben wir zusammengefasst die Lagebeurteilung des Eigenbetriebes durch die Betriebsleitung wieder:
- Der TEB ist Eigentümerin der touristischen Infrastruktur des Nordseeheilbads Esens-Bensersiel. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um den Campingplatz (außendeichs), die Nordseetherme, den Strand einschließlich Strandkörbe, Parkplätze und die Touristinformation in Esens und Bensersiel.
 - Der TEB hat die komplette Bewirtschaftung der touristischen Infrastruktur auf die *Esens-Bensersiel Tourismus GmbH* auf Grundlage eines Geschäftsbesorgungsvertrages übertragen.
 - Der wirtschaftliche Verlauf in 2021 war aufgrund der Corona-Pandemie zunächst sehr herausfordernd, insgesamt war die touristische Saison positiv.
 - Mit einem Jahresverlust von T€ 107 schließt der Betrieb das Geschäftsjahr um T€ 243 besser als erwartet ab.
 - Die coronabedingten Reisebeschränkungen haben zu erheblichen Einnahmeausfällen in der Ostersaison geführt. Die Nachfrage hat sich danach zügig erholt. Dies führte in allen Bereichen zu einer guten Auslastung.
 - Insgesamt konnten sich fast alle Umsatzsparten vom Lockdown erholen. Leider konnten zahlreiche geplante Veranstaltungen aufgrund der Beschränkungen nicht durchgeführt werden.
 - Das Rechnungswesen wird ab 2021 wieder vollumfänglich intern geführt. Der lang angestrebte Betriebsübergang des TEB-Personals in die GmbH wurde in 2021 vollzogen.
 - Die Folgen der Pandemie und des Ukraine-Konfliktes sorgen sowohl wirtschaftlich als auch touristisch für eine nie dagewesene Herausforderung. Es bleibt abzuwarten, inwieweit sich die hieraus resultierende Energiekrise und Kostensteigerungen auf den Betrieb auswirken.
6. Der Lagebericht enthält alle gemäß § 24 EigBetrVO Nds. erforderlichen Angaben. Nach unseren Feststellungen vermittelt diese Beurteilung der Betriebsleitung insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage, des Fortbestands und der zukünftigen Entwicklung des Eigenbetriebes. Im Rahmen unserer Prüfung sind uns keine Tatsachen bekannt geworden, die diese Aussage in Frage stellen.

II. Bestandsgefährdende Tatsachen

7. Nach § 321 Abs. 1 S. 3 HGB haben wir als Abschlussprüfer über festgestellte Tatsachen zu berichten, die die Entwicklung des Unternehmens wesentlich beeinträchtigen oder seinen Bestand gefährden könnten.

Die Eigenkapitalausstattung des Eigenbetriebes verbunden mit der nicht fristkongruenten Finanzierung des Anlagevermögens durch Eigen- und Fremdkapital erfordert den jährlichen Ausgleich des Jahresverlustes durch die Stadt Esens.

Nur wenn auch zukünftig die Stadt Esens sich verpflichtet Verluste auszugleichen, kann der Eigenbetrieb die übertragenen touristischen Aufgaben erfüllen.

C. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

8. Gegenstand unserer Prüfung waren die Buchführung und der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 und der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2021. Diese haben wir daraufhin geprüft, ob die gesetzlichen Vorschriften zur Rechnungslegung und die sie ergänzenden Bestimmungen der Satzung beachtet worden sind.

Den Lagebericht haben wir zusätzlich daraufhin geprüft, ob er mit dem Jahresabschluss und den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen im Einklang steht und insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt. Dabei haben wir auch geprüft, ob die wesentlichen Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind (IDW PS 350 n.F.).

9. Bei unserer Prüfung haben wir auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG und den hierzu vom IDW nach Abstimmung mit dem Bundesministerium der Finanzen, dem Bundesrechnungshof und den Landesrechnungshöfen veröffentlichten IDW-Prüfungsstandard "Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG" (IDW PS 720) beachtet.
10. Die Beurteilung der Angemessenheit des Versicherungsschutzes, insbesondere ob alle Wagnisse bedacht und ausreichend versichert sind, war nicht Gegenstand des uns erteilten Auftrages zur Jahresabschlussprüfung.
11. Unsere Prüfung hat sich nicht darauf zu erstrecken, ob der Fortbestand des geprüften Eigenbetriebs oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden kann.
12. Die Betriebsleitung des Eigenbetriebes ist für die Buchführung, die dazu eingerichteten Kontrollen und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht sowie die uns gemachten Angaben verantwortlich.

Unsere Aufgabe ist es, die von der Betriebsleitung vorgelegten Unterlagen und die gemachten Angaben im Rahmen unserer pflichtgemäßen Prüfung zu beurteilen.

Wir haben unsere Prüfung in der Zeit vom 15. August bis 27. September 2022 in den Geschäftsräumen des Eigenbetriebes sowie in unseren Büroräumen (mit Unterbrechungen) durchgeführt. Ausgangspunkt unserer Prüfung war der von uns geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss des Tourismusbetriebes Esens-Bensersiel, Eigenbetrieb der Stadt Esens, zum 31. Dezember 2020.

13. Bei der Durchführung der Prüfung haben wir die Vorschriften der §§ 316 ff. HGB und die in den Prüfungsstandards des IDW niedergelegten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung beachtet. Danach haben wir unsere Prüfung problemorientiert so angelegt, dass wir Unrichtigkeiten und Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften, die sich auf die Darstellung des den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, erkennen konnten. Gegenstand unseres Auftrages waren nicht die Aufdeckung und Aufklärung strafrechtlicher Tatbestände (wie z. B. Untreuehandlungen oder Unterschlagungen) und außerhalb der Rechnungslegung begangene Ordnungswidrigkeiten. Die Prüfung haben wir jedoch so angelegt, dass diejenigen Unregelmäßigkeiten, die für die Rechnungslegung wesentlich sind, mit hinreichender Sicherheit aufgedeckt werden. Die Verantwortung für die Vermeidung und die Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten liegt bei den gesetzlichen Vertretern des Eigenbetriebs.

14. Im Rahmen unseres risikoorientierten Prüfungsansatzes haben wir uns zunächst ein Urteil über die wirtschaftliche und rechtliche Situation des Eigenbetriebs gebildet. In Gesprächen mit der Betriebsleitung des Eigenbetriebs haben wir uns anschließend ein Bild über die Geschäftsrisiken, die zu wesentlichen Fehlern in der Rechnungslegung führen können, gemacht.

Die Prüfung der Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie der Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht haben wir überwiegend auf der Basis von Stichproben vorgenommen.

Wir haben uns ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem verschafft, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems des Eigenbetriebs abzugeben.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

15. Der Prüfung lag eine Planung der Prüfungsschwerpunkte unter Berücksichtigung unserer vorläufigen Lageeinschätzung des Eigenbetriebs und eine Einschätzung der Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems des Eigenbetriebs zu Grunde. Hierbei haben wir unsere Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebs sowie mögliche Fehlerrisiken berücksichtigt.

Aus den bei der Prüfungsplanung festgestellten Risikobereichen ergaben sich folgende Prüfungsschwerpunkte:

- Anlagevermögen (Nachweis und Bewertung),
 - Abgrenzung der Umsatzerlöse,
 - Entwicklung der Rückstellungen (Vollständigkeit und Bewertung),
 - weitere Einzelsachverhalte mit wesentlichen Auswirkungen auf die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage.
16. Ausgehend von unserer Beurteilung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems haben wir bei der Festlegung der weiteren Prüfungshandlungen die Grundsätze der Wesentlichkeit und der Wirtschaftlichkeit beachtet.

Sowohl analytische Prüfungshandlungen als auch Einzelfallprüfungen wurden nach Art und Umfang unter Berücksichtigung der Bedeutung der Prüfungsgebiete und der Organisation des Rechnungswesens in ausgewählten Stichproben durch bewusste Auswahl durchgeführt.

Die Stichproben wurden so ausgewählt, dass sie der wirtschaftlichen Bedeutung der einzelnen Posten des Jahresabschlusses Rechnung tragen. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

17. Zur Prüfung des Nachweises der Vermögens- und Schuldposten des Eigenbetriebs haben wir u. a. Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen eingesehen sowie Bankbestätigungen für die Guthaben bei Kreditinstituten und Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten eingeholt.
18. An der Inventur der Vorräte haben wir nicht teilgenommen. Durch geeignete Stichproben haben wir uns jedoch von der Ordnungsmäßigkeit der körperlichen Bestandsaufnahme und der Bewertung überzeugt.
19. Von der Betriebsleitung und den zur Auskunft benannten Personen sind alle erbetenen Aufklärungen und Nachweise bereitwillig erbracht worden. Die Betriebsleiterin hat uns in der berufüblichen Vollständigkeitserklärung schriftlich bestätigt, dass in der Buchführung und dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen, Wagnisse und Abgrenzungen berücksichtigt, sämtliche Aufwendungen und Erträge enthalten sowie alle erforderlichen Angaben gemacht sind.

Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Schluss des Geschäftsjahres haben sich nach dieser Erklärung nicht ergeben und sind uns bei unserer Prüfung auch nicht bekannt geworden. Die Betriebsleitung hat hierin ferner erklärt, dass der Lagebericht auch hinsichtlich erwarteter Entwicklungen alle für die Beurteilung der Lage des Eigenbetriebes wesentlichen Gesichtspunkte sowie die nach § 289 HGB erforderlichen Angaben enthält.

D. Feststellungen und Erläuterungen zu Rechnungslegung, Jahresabschluss und Lagebericht

I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

1. Vorjahresabschluss

20. Der Rat der Stadt Esens hat am 14. Oktober 2021 über den Jahresabschluss 2020, den Lagebericht, die Entlastung der Betriebsleiterin sowie des Stadtdirektors und über die Behandlung des Jahresfehlbetrages beschlossen. Der Jahresabschluss 2020 nebst Lagebericht lag in der Zeit vom 1. November bis zum 10. November 2021 gemäß § 36 EigBetrVO Nds. öffentlich im Rathaus Esens zur Einsichtnahme aus.

Der Jahresfehlbetrag des Vorjahres über € 284.235,60 wurde auf neue Rechnung vorgetragen. Seitens der Stadt Esens erfolgte im Jahr 2021 ein Ausgleich des Fehlbetrages.

2. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

21. Die Betriebssatzung sieht vor, dass die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebes auf der Grundlage der Rechnungslegungsvorschriften des Handelsgesetzbuches erfolgen.

Das vom Eigenbetrieb eingerichtete rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem (IKS) sieht dem Geschäftszweck und -umfang angemessene Regelungen zur Organisation und Kontrolle der Arbeitsabläufe vor. Es ist nach unseren Feststellungen grundsätzlich dazu geeignet, die vollständige und richtige Erfassung, Verarbeitung, Dokumentation und Sicherung des Buchungsstoffes zu gewährleisten.

Die Informationen, die aus den weiteren geprüften Unterlagen entnommen wurden, führen zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht.

Insgesamt lässt sich feststellen, dass die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen nach unseren Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung) entsprechen. Die Prüfung ergab keine Beanstandungen.

3. Jahresabschluss

22. Der Jahresabschluss wurde ordnungsgemäß aus den Konten des Eigenbetriebs entwickelt. Die Vermögens- und Schuldposten sind ausreichend nachgewiesen sowie richtig und vollständig erfasst. Sie sind unter Beachtung der Vorschriften des HGB, der Betriebssatzung und der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung angesetzt und bewertet. Der Grundsatz der Bewertungsstetigkeit wurde beachtet.

23. Im Ergebnis können wir feststellen, dass der Jahresabschluss insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.

4. Lagebericht

24. Der aufgestellte Lagebericht entspricht den gesetzlichen Vorschriften nach § 289 HGB und § 24 EigBetrVO Nds.

II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

25. Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes.

Die Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze sind im Anhang zum Jahresabschluss zutreffend erläutert. Veränderungen aufgrund der Ausübung von Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechten ergeben sich gegenüber dem Vorjahr nicht.

Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen, um ein bestimmtes Jahresergebnis zu erzielen sowie Geschäftsvorfälle, die ohne erkennbaren wirtschaftlichen Hintergrund vorgenommen wurden, haben wir nicht festgestellt.

Wesentliche Auswirkungen von Änderungen im Umfeld des Eigenbetriebs, mit Ausnahme der Corona-Pandemie sowie des Ukraine-Krieges, sind im Berichtsjahr nicht eingetreten.

III. Erläuterungen zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

1. Vermögenslage

26. Zur Beurteilung der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs haben wir in der nachstehenden Übersicht die Bilanzposten nach Liquiditätsgesichtspunkten in Gruppen zusammengefasst und den Vorjahreswerten gegenübergestellt.

Hierbei haben wir zur Verbesserung der Klarheit der Darstellung die immateriellen Vermögensgegenstände des Anlagevermögens den Sachanlagen zugeordnet und den aktiven Rechnungsabgrenzungsposten den Forderungen zugeordnet. Den passiven Rechnungsabgrenzungsposten, die im Folgejahr fälligen Tilgungen der Darlehen sowie die Rückstellungen wurden dem kurzfristigen Fremdkapital zugerechnet. Daneben wurde der am Bilanzstichtag in Anspruch genommene Kontokorrentkredit dem kurzfristigen Fremdkapital zugeordnet.

Strukturbilanz

	31. Dezember 2021		31. Dezember 2020		Veränderung
	T€	%	T€	%	T€
Aktiva					
Anlagevermögen					
Sachanlagen	12.693	97,0	13.340	98,1	- 647
Finanzanlagen	75	0,6	76	0,5	- 1
	12.768	97,6	13.416	98,6	- 648
Umlaufvermögen					
Vorräte	18	0,1	36	0,3	- 18
Forderungen	284	2,2	144	1,0	140
Flüssige Mittel	11	0,1	9	0,1	2
	313	2,4	189	1,4	124
Summe der Aktiva	13.081	100,0	13.605	100,0	- 524
Passiva					
Eigenkapital	1.699	13,0	662	4,9	1.037
Sonderposten	95	0,7	-	-	95
Fremdkapital					
Lang- und mittelfristiges	8.293	63,4	8.833	64,9	- 540
Kurzfristiges	2.994	22,9	4.110	30,2	- 1.116
	11.287	86,3	12.943	95,1	- 1.656
Summe der Passiva	13.081	100,0	13.605	100,0	- 524

27. Anlagevermögen

Den Investitionen im Jahr 2021 in Höhe von T€ 129 stehen planmäßige Abschreibungen in Höhe von T€ 760 gegenüber. Die Verluste aus Anlagenabgängen (Buchverluste) betragen T€ 16. Im Saldo vermindert sich der Buchwert des Anlagevermögens um T€ 648. Die Investitionen betreffen insbesondere Betriebs- und Geschäftsausstattungen (T€ 82) sowie Anlagen im Bau (T€ 18). In Software und Nutzungsrechte wurden T€ 29 investiert.

Umlaufvermögen

Die Vorräte beinhalten vor allem die Bestände der Souvenirshops.

Die Forderungen enthalten mit T€ 67 Forderungen aus Lieferungen und Leistungen (Gästebeiträge etc.) und mit T€ 47 sonstige Vermögensgegenstände. Diese betreffen mit T€ 41 die Umsatzsteuerabrechnung für das Jahr 2021.

Daneben handelt es sich in Höhe von T€ 168 um einen Rechnungsabgrenzungsposten. Dieser resultiert aus einem gezahlten Zuschuss für Sanierungsarbeiten am Dach eines Gastronomiebetriebes (Blanker Hans).

Flüssige Mittel

Zur Veränderung der liquiden Mittel verweisen wir auf die unter Tz. 29 dargestellte Kapitalflussrechnung.

Eigenkapital

Im Berichtsjahr hat die Stadt Esens Einlagen für den Verlustausgleich 2019 (T€ 60) und 2020 (T€ 284) und weiteren Einlagen von T€ 800 geleistet. Den Einlagen von insgesamt T€ 1.144 steht der Jahresverlust von T€ 107 gegenüber. Insgesamt steigt das Eigenkapital um T€ 1.037.

Die Eigenkapitalquote steigt von 4,9 % im Jahr 2020 auf 13,0 % im Berichtsjahr. Trotz der hohen Einlagen der Stadt in 2021 ist die Eigenkapitalquote nicht ausreichend.

Sonderposten

Der Sonderposten beinhaltet erhaltene Zuschüsse zum Bau einer Wasserspielanlage sowie zum Wohnmobilstellplatz.

Fremdkapital

Beim lang- und mittelfristigen Fremdkapital wirken planmäßige Tilgungen sowie eine Neuaufnahme (T€ 224) aus. Der zum Bilanzstichtag in Anspruch genommene Kontokorrentkredit der Volksbank Esens in Höhe von T€ 1.233 (Vorjahr T€ 1.225) wurde dem kurzfristigen Kapital zugeordnet.

Das kurzfristige Fremdkapital reduziert sich merklich. Die im Vorjahr ausgewiesenen Verbindlichkeiten gegenüber der Trägerkommune in Höhe von T€ 1.294 konnten im Berichtsjahr fast vollständig ausgeglichen werden.

28. Die aus der zusammengefassten Bilanz abgeleitete langfristige Kapitalstruktur ergibt folgendes Bild:

	31. Dezember 2021		31. Dezember 2020	
	T€	in % der Bilanzsumme	T€	in % der Bilanzsumme
Sachanlagen und immaterielle Vermögensgegenstände	12.693	97,0	13.340	98,1
Finanzanlagen	75	0,6	76	0,5
Summe des langfristigen Vermögens	12.768	97,6	13.416	98,6
Zur Finanzierung standen zur Verfügung:				
Eigenkapital	1.699	13,0	662	4,9
Sonderposten	95	0,7	-	-
Lang- und mittelfristige Verbindlichkeiten	8.293	63,4	8.833	64,9
Summe des langfristigen Kapitals	10.087	77,1	9.495	69,8
Unterdeckung	- 2.681	- 20,5	- 3.921	- 28,8

Die langfristig gebundenen Vermögensgegenstände werden stichtagsbezogen zu 79,0 % durch Eigenkapital und lang- und mittelfristig zur Verfügung stehendes Fremdkapital sowie den Sonderposten gedeckt. Die Unterdeckung hat sich gegenüber dem Vorjahr um weitere T€ 1.240 vermindert. Seitens der Stadt Esens erfolgte mit Beschluss des Verwaltungsausschusses von 30. August 2021 eine Einlage in Höhe T€ 800.

Die im Vorjahr ausgewiesene Unterdeckung konnte abgebaut werden. Die ausgewiesene Unterdeckung erfordert dennoch weitere jährliche Verlustausgleichszahlungen der Stadt Esens.

2. Finanzlage

29. In der nachfolgenden **Kapitalflussrechnung** werden die wesentlichen finanziellen Vorgänge des Geschäftsjahres 2021 und 2020 dargestellt. Hieraus ergeben sich die Ursachen für die Veränderung der flüssigen Mittel.

	2021	2020
	T€	T€
1. Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit (operativer Bereich)		
Jahresüberschuss (+)/-fehlbetrag (-)	- 107	- 284
Abschreibungen (+) auf Ggst. des Anlagevermögens	760	727
Auflösung (-) von Ertrags-/Investitionszuschüssen	- 8	-
Cashflow nach DVFA/SG	645	443
Zunahme (-)/Abnahme (+) der Vorräte, Forderungen sowie anderer Aktiva	- 120	81
Zunahme (+)/Abnahme (-) der Verbindlichkeiten sowie anderer Passiva	- 1.054	342
Zunahme (+)/Abnahme (-) der kurzfristigen Rückstellungen	- 90	- 140
Cashflow aus Veränderungen des Working Capital	- 1.264	283
Gewinn (-)/Verlust (+) aus dem Abgang von Ggst. des Anlagevermögens	15	-
Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit	- 604	726
2. Cashflow aus der Investitionstätigkeit		
Auszahlungen (-) für Investitionen in das Sachanlagevermögen	- 100	- 828
Auszahlungen (-) für Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen	- 29	-
Einzahlungen (+) aus Abgängen von Finanzanlagevermögen	1	-
Cashflow aus der Investitionstätigkeit	- 128	- 828
3. Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit		
Einzahlungen (+) von Gesellschaftern (Stadt Esens)	1.144	400
Einzahlungen (+) aus der Aufnahme von (Finanz-)Krediten	224	300
Auszahlungen (-) aus der Tilgung von Krediten	- 745	- 730
Einzahlungen (+) aufgrund von Zugängen passivierter Ertrags-/Investitionszuschüsse	103	-
Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	726	- 30
4. Finanzmittelfonds am Ende der Periode		
Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelfonds (Summe 1-3)	- 6	- 132
Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	- 1.216	- 1.084
Finanzmittelfonds am Ende der Periode	- 1.222	- 1.216
5. Zusammensetzung des Finanzmittelfonds		
Liquide Mittel	11	9
Kontokorrentverbindlichkeiten	- 1.233	- 1.225
Finanzmittelfonds am Ende der Periode	- 1.222	- 1.216

30. Der Liquiditätsveränderung aus laufender Geschäftstätigkeit (T€ - 604, Vorjahr T€ 726) führt zusammen mit dem Defizit aus der Investitionstätigkeit (T€ - 128, Vorjahr T€ - 828) und dem Überschuss aus der Finanzierungstätigkeit (T€ 726, Vorjahr T€ - 30) zu einem Gesamtliquiditätsabbau von T€ - 6 (Vorjahr T€ - 132).

3. Ertragslage

31. Im Folgenden wird die Ertragslage des Gesamtunternehmens dargestellt und erläutert.

	2021		2020		Veränderung*
	T€	%	T€	%	
Umsatzerlöse	4.602	85,3	6.151	91,3	- 1.549
sonstige betriebliche Erträge	791	14,7	589	8,7	202
Gesamtleistung	5.393	100,0	6.740	100,0	- 1.347
Materialaufwand	4.220	78,2	4.076	60,5	- 144
Personalaufwand	86	1,6	1.392	20,7	1.306
Abschreibungen	760	14,1	727	10,8	- 33
sonstige betriebliche Aufwendungen	255	4,7	564	8,4	309
sonstige Steuern	27	0,5	29	0,4	2
Betriebsaufwand	5.348	99,2	6.788	100,8	1.440
Betriebsergebnis	45	0,8	- 48	- 0,8	93
Finanzergebnis	- 152	-2,8	- 236	-3,4	84
Jahresergebnis	- 107	- 2,0	- 284	- 4,2	177

*) Vorzeichen bezogen auf die Ergebnisauswirkung

32. Im Vorjahr wurden dem Eigenbetrieb die Kosten, der bei der Esens-Bensersiel Tourismus GmbH eingesetzten Mitarbeiter vergütet, da diese beim Eigenbetrieb angestellt waren. Im Berichtsjahr wurden die Beschäftigten auf die GmbH übergeleitet.

Dies führt im Berichtsjahr zum Rückgang der Umsatzerlöse und gleichzeitig zum Rückgang der Aufwendungen für Personal. Die Weiterberechnung von Personalkosten in Höhe von T€ 1.631 wurde 2020 unter den Umsatzerlösen ausgewiesen.

Die Umsatzerlöse 2021 setzen sich im Vergleich zum Vorjahr wie folgt zusammen:

Umsatzerlöse der Betriebszweige	2021	2020
	T€	T€
Personalgestellung an die GmbH	86	1.631
Campingplatz	1.778	1.973
Gästebeiträge	1.601	1.641
Nordseetherme (einschl. Fitnesscenter)	133	41
Außenbereich	470	480
Pacht "Blanker Hans"	42	-
Warenverkauf	34	58
Energy Contracting	124	114
Vermietung und Verpachtung (einschl. Therapiezentrum)	137	112
Gastgeberverzeichnis	14	14
Vermittlungsleistungen und Provisionen	71	70
Veranstaltungen	14	6
Sonstiges	98	11
Insgesamt	4.602	6.151

Die sonstigen Erträge betreffen im Wesentlichen mit T€ 300 den Tourismusbeitrag (Vorjahr T€ 300). Daneben handelt es sich um erhaltene Zuschüsse in Höhe von insgesamt T€ 243 für den Kurbetrieb, Camping und das "Wattenhuus" sowie Corona-Soforthilfen. Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen wurden in Höhe von T€ 80 sowie für Versicherungserstattungen über T€ 156 erzielt.

Bei den Materialaufwendungen handelt es sich um die ersatzfähigen Aufwendungen, die die Esens-Bensersiel Tourismus GmbH mit 5 % Aufschlag an den Eigenbetrieb weiterberechnet (Aufwand für bezogene Leistungen). Diese enthalten im Wesentlichen Energiekosten, Reparaturen und Instandhaltungen sowie Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen enthalten neben den allgemeinen Verwaltungsaufwendungen insbesondere für Instandhaltungs- und Beratungskosten. Die im Vorjahr ausgewiesenen Zuschüsse über insgesamt T€ 261 an die Tourist-Information sowie an das Therapiezentrum (Watt & Meer Bensersiel GmbH) wurden im Berichtsjahr von der Esens-Bensersiel Tourismus GmbH geleistet.

Das Wirtschaftsjahr 2021 schließt mit einem Jahresfehlbetrag in Höhe von T€ 107 ab.

E. Feststellungen gemäß § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz

33. Bei unserer Prüfung haben wir auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG beachtet. Dementsprechend haben wir auch geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d. h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften und den Bestimmungen der Satzung geführt worden sind.

Die erforderlichen Feststellungen haben wir in diesem Bericht in der Anlage Nr. VII dargestellt. Über die Feststellungen hinaus hat unsere Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung von Bedeutung sind.

Zu den **wirtschaftlichen Verhältnissen** nehmen wie folgt Stellung:

Der Eigenbetrieb ist weiter mit einem geringen Eigenkapital ausgestattet. Zum Bilanzstichtag ergibt sich ein Eigenkapitalanteil an der Bilanzsumme von 13,0 % (Vorjahr 4,9 %). Seitens der Stadt Esens wurde eine Einlage von T€ 800 geleistet. Die Vorjahresverluste wurden ausgeglichen.

Das Anlagevermögen des Eigenbetriebes ist nicht fristenkongruent finanziert. Es ist eine langfristige Anlagenfinanzierung anzustreben.

Die Zahlungsfähigkeit des Eigenbetriebes war im Wirtschaftsjahr 2021 nur durch gewährte Kreditlinien bei der Volksbank Esens gegeben.

F. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

34. Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir mit Datum vom 29. September 2022 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

"Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An den **Tourismusbetrieb Esens-Bensersiel, Eigenbetrieb der Stadt Esens,
Esens-Bensersiel**

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des **Tourismusbetriebes Esens-Bensersiel, Eigenbetrieb der Stadt Esens, Esens-Bensersiel** – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Tourismusbetriebes Esens-Bensersiel, Eigenbetrieb der Stadt Esens für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Niedersachsen i.V.m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 31. Dezember 2021 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Niedersachsen i.V.m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften handelsrechtlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB, § 157 Satz 2 NKomVG und der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Niedersachsen unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Wesentliche Unsicherheiten im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit

Wir verweisen auf die Angabe im Abschnitt 4. Finanzlage im Lagebericht, in dem die gesetzlichen Vertreter darlegen, dass sich der Eigenbetrieb weiterhin in einen Liquiditätsverbund mit der Stadt Esens befindet. Die Eigenkapitalquote ist zwar insgesamt leicht gestiegen, eine Steigerung sollte jedoch weiterhin konsequent verfolgt werden.

Wie im Abschnitt 4. des Lageberichtes dargelegt, weist dies auf das Bestehen einer wesentlichen Unsicherheit hin, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen kann und ein bestandsgefährdendes Risiko im Sinne des § 322 Abs. 2 Satz 3 HGB darstellt. Unsere Prüfungsurteile sind bezüglich dieses Sachverhalts nicht modifiziert.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Betriebsausschusses für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Niedersachsen i.V.m. den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusam-

menhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Niedersachsen i.V.m. den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt.

Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Niedersachsen i.V.m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Die für die Überwachung Verantwortlichen sind verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Eigenbetriebes zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Niedersachsen i.V.m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB, § 157 Satz 2 NKomVG und den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Niedersachsen unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Die Website des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) enthält unter <https://www.idw.de/idw/verlautbarungen/bestaetigungsvermerk/hgb-ja-non-pie> eine weitergehende Beschreibung der Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Diese Beschreibung ist Bestandteil unseres Bestätigungsvermerks.

Bremen, 29. September 2022

Göken, Pollak und Partner
Treuhandgesellschaft mbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft/
Steuerberatungsgesellschaft

(gez. Dr. Göken)
Wirtschaftsprüfer

(gez. Tameling-Meyer)
Wirtschaftsprüfer"

35. Den vorstehenden Bericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450 n.F.).

Bremen, 29. September 2022

Göken, Pollak und Partner
Treuhandgesellschaft mbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft/
Steuerberatungsgesellschaft

(Dr. Göken)
Wirtschaftsprüfer

(Tameling-Meyer)
Wirtschaftsprüfer

Anlagenverzeichnis

	<u>Anlage Nr.</u>
Bilanz zum 31. Dezember 2021	I
Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2021	II
Anhang	III
Lagebericht	IV
Postenerläuterungen zum Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021	V
Rechtliche Grundlagen und steuerliche Verhältnisse	VI
Fragenkatalog zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG (IDW PS 720)	VII
Besondere Auftragsbedingungen für Prüfungen und prüfungsnahen Leistungen	
Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften	

Tourismusbetrieb Esens-Bensersiel
Eigenbetrieb der Stadt Esens,
Esens-Bensersiel

B i l a n z

zum

31. Dezember 2021

Bilanz zum

AKTIVA

	€	€	Vorjahr T€
A. Anlagevermögen			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		29.016,00	6
II. Sachanlagen			
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	10.219.413,26		10.649
2. Technische Anlagen und Maschinen	1.641.220,00		1.769
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	694.692,00		824
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	109.082,36		91
		12.664.407,62	13.334
III. Finanzanlagen			
Beteiligungen		75.000,00	76
		12.768.423,62	13.416
B. Umlaufvermögen			
I. Vorräte			
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	2.279,10		10
2. Waren	16.098,56		26
		18.377,66	36
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	67.443,76		85
2. Sonstige Vermögensgegenstände	47.082,72		59
		114.526,48	144
III. Guthaben bei Kreditinstituten		11.290,52	9
C. Rechnungsabgrenzungsposten		168.013,50	-
Summe der Aktiva		13.080.631,78	13.605

31. Dezember 2021

PASSIVA

	€	€	Vorjahr T€
A. Eigenkapital			
I. Stammkapital	1.000.000,00		1.000
II. Kapitalrücklage	800.000,00		-
III. Gewinn-/Verlustvortrag	5.918,74		- 54
IV. Jahresfehlbetrag	- 107.220,40		- 284
		1.698.698,34	662
B. Sonderposten mit Rücklagenanteil		95.256,10	-
C. Rückstellungen			
Sonstige Rückstellungen		95.341,03	185
D. Verbindlichkeiten			
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	10.262.642,56		10.776
2. Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	278.079,97		215
3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	17.048,72		140
4. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	455.276,00		197
5. Verbindlichkeiten gegenüber der Trägerkommune	1.180,13		1.294
6. Sonstige Verbindlichkeiten	11.563,93		119
		11.025.791,31	12.741
E. Rechnungsabgrenzungsposten		165.545,00	18
Summe der Passiva		13.080.631,78	13.605

Tourismusbetrieb Esens-Bensersiel
Eigenbetrieb der Stadt Esens,
Esens-Bensersiel

Gewinn- und Verlustrechnung
für das Geschäftsjahr 2021

Gewinn- und Verlustrechnung
für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2021

	€	€	Vorjahr T€
1. Umsatzerlöse	4.601.942,01		6.151
2. Sonstige betriebliche Erträge	790.716,47		589
		5.392.658,48	6.740
3. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	17.668,11		6
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	4.202.243,29		4.070
		4.219.911,40	4.076
4. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	72.604,59		1.085
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung davon für Altersversorgung: € 0,00	13.336,17		307
		85.940,76	1.392
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		760.124,10	727
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen		254.788,53	565
7. Erträge aus Finanzanlagen		3.000,00	6
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		154.632,65	242
9. Ergebnis nach Steuern		-79.738,96	-255
10. Sonstige Steuern		27.481,44	29
11. Jahresfehlbetrag		-107.220,40	-284

**Tourismusbetrieb Esens-Bensersiel
Eigenbetrieb der Stadt Esens,
Esens-Bensersiel**

A n h a n g

**Tourismusbetrieb Esens-Bensersiel
Anhang für das Wirtschaftsjahr 2021**

I. Allgemeine Angaben

Rechtliche Verhältnisse

Der Tourismusbetrieb Esens-Bensersiel ist ein Eigenbetrieb der Stadt Esens im Sinne des § 140 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz vom 17. Dezember 2010 und der Eigenbetriebsverordnung des Landes Niedersachsen vom 12. Juli 2018 (EigBetrVO).

Der Eigenbetrieb hat seinen Sitz in Esens-Bensersiel und ist im Handelsregister beim Amtsgericht Aurich unter HRA 201864 eingetragen.

Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebes werden nach dem zweiten Teil der Eigenbetriebsverordnung auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuchs (HGB) geführt.

II. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die immateriellen Vermögensgegenstände und Sachanlagen werden zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten oder dem niedrigeren beizulegenden Wert bewertet. Erhaltene Zuschüsse sind von den Anschaffungs- und Herstellungskosten abgesetzt worden.

Vermögensgegenstände, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, werden entsprechend ihrer voraussichtlichen wirtschaftlichen Nutzungsdauer planmäßig unter Ansatz der amtlichen Abschreibungstabellen linear abgeschrieben. Geringwertige Anlagegüter bis zu einem Netto-Einzelwert von 250,00 € sind im Jahr des Zugangs als Aufwand erfasst worden. Für Anlagegüter mit einem Netto-Einzelwert von mehr als 250,00 € bis 800,00 € wurden die Kosten im Jahr des Zugangs in voller Höhe abgezogen. Diese Wirtschaftsgüter wurden mit dem Tag des Betriebszugangs und den jeweiligen Anschaffungskosten einzeln erfasst.

Die Finanzanlagen werden mit den Anschaffungskosten bewertet.

Die Vorräte sind mit den letzten Einstandspreisen angesetzt.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände werden unter Berücksichtigung des erkennbaren Ausfallrisikos bewertet.

Rückstellungen werden mit dem nach vernünftiger Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrag bewertet. Rückstellungen mit einer Laufzeit von mehr als 1 Jahr werden unter Zugrundelegung des maßgeblichen Zinssatzes der Deutschen Bundesbank mit dem Barwert bewertet.

Die Verbindlichkeiten sind mit ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt.

III. Erläuterungen zu Positionen der Bilanz

Die Entwicklung des Anlagevermögens ist aus dem als Anlage dem Anhang beigefügten Anlagenachweis ersichtlich.

Änderungen im Bestand der Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte:

Im Wirtschaftsjahr 2021 ergaben sich keine Veränderungen im Bestand.

Änderungen im Bestand, in der Leistungsfähigkeit und im Ausnutzungsgrad der wichtigsten Anlagen:

Es gab keine wesentlichen Veränderungen der wichtigsten Anlagen.

Stand der im Bau befindlichen Anlagen und geplanten Bauvorhaben:

Im Anlagespiegel zur Bilanz unter Punkt 4. werden die folgenden Anlagen im Bau geführt:

Umbau Freibad/Machbarkeitsstudie
 Boldt Wohnmobilstellplatz/Comfortcamping
 Parkraumbewirtschaftung Abschnitt II

Entwicklung des Eigenkapitals und der Rückstellungen:

a). Eigenkapital

	01.01.2021	Einlagen	Zuführungen	31.12.2021
	€	€	€	€
Stammkapital	1.000.000,00	0,00	0,00	1.000.000,00
Kapitalrücklage	0,00	0,00	800.000,00	800.000,00
Gewinn-/Verlustvortrag	-54.129,51	60.048,25	0,00	5.918,74
Jahresfehlbetrag	-284.235,60	284.235,60	-107.220,40	-107.220,40
	<u>661.634,89</u>	<u>344.283,85</u>	<u>692.779,60</u>	<u>1.698.698,34</u>

b). Rückstellungen

	Stand 01.01.2021	Zuführungen	Entnahmen / Auflösungen	Stand 31.12.2021
	€	€	€	€
unterlassenen Instandhaltung	76.000,00	69.041,03	76.000,00	69.041,03
Urlaub / Überstunden	78.100,00	0,00	78.100,00	0,00
Prüfungs- + JA-Kosten	26.300,00	26.300,00	26.300,00	26.300,00
Buchhaltungskosten	0,00	0,00	0,00	0,00
Pfandkarten Nordseetherme	4.250,00	0,00	4.250,00	0,00
	184.650,00	95.341,03	184.650,00	95.341,03

Verbindlichkeitspiegel:

	Gesamt	bis zu 1 Jahr	von 1 - 5 Jahren	über 5 Jahre
	€	€	€	€
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten am 01.01.2021	10.262.642,56 10.775.671,18	1.969.984,22 1.943.040,35	2.298.728,11 2.535.982,42	5.993.930,23 6.296.648,41
Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen am 01.01.2021	278.079,97 215.196,34	278.079,97 215.196,34	0,00 0,00	0,00 0,00
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen am 01.01.2021	17.048,72 140.373,30	17.048,72 140.373,30	0,00 0,00	0,00 0,00
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen am 01.01.2021	455.276,00 196.855,54	455.276,00 16.855,54	0,00 0,00	0,00 0,00
Verbindlichkeiten gegenüber der Trägerkommune am 01.01.2021	1.180,13 1.293.680,13	1.180,13 1.293.680,13	0,00 0,00	0,00 0,00
Sonstige Verbindlichkeiten am 01.01.2021	11.563,93 119.091,16	11.563,93 119.091,16	0,00 0,00	0,00 0,00
	11.025.791,31	2.733.132,97	2.298.728,11	5.993.930,23
	12.740.867,65	3.728.236,82	2.535.982,42	6.296.648,41

Passive Rechnungsabgrenzungsposten

Der Ausweis betrifft Einzahlungen für Leistungen im Jahr 2022.

IV. Erläuterungen zu Positionen der Gewinn- und Verlustrechnung

Erlöse im Vergleich zu den Vorjahreszahlen des Tourismusbetrieb Esens-Bensersiel

Gäste- und Tourismusbeitrag

	2021	2020	Veränderung	
	€	€	€	%
Gästebeitrag	1.461.580	1.497.523	-35.943	-2,40%
Tourismusbeitrag	300.000	300.000	0	0,00%
	<u>1.761.580</u>	<u>1.797.523</u>	<u>-35.943</u>	<u>-2,00%</u>

Der Gästebeitrag wird auf der Grundlage der Satzung vom 17. Juli 2006 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 11. Dezember 2017 erhoben. Der Tourismusbeitrag wird auf der Grundlage der Beitragssatzung vom 23. März 2009 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 11. Dezember 2017 erhoben.

	2021	2020	Veränderung	
	Anzahl	Anzahl	Anzahl	%
Gästeanzahl	116.085	119.553	-3.468	-2,90%
Übernachtungen	717.522	779.400	-61.878	-7,94%

Die durchschnittliche Aufenthaltsdauer betrug 6,2 Tage (Vorjahr 6,5 Tage).

Nordseetherme

	2021	2020	Veränderung	
	€	€	€	%
Eintrittsgelder Erlebnisbad	120.141,84	16.773,79	103.368,05	616,25%
Eintrittsgelder Sauna	8.956,35	2.019,76	6.936,59	343,44%
Eintrittsgelder Fitnesscenter	4.277,90	22.079,84	-17.801,94	-80,63%
	<u>133.376,09</u>	<u>40.873,39</u>	<u>92.502,70</u>	<u>226,32%</u>

	2021	2020	Veränderung	
	Anzahl	Anzahl	Anzahl	%
Besucher Erlebnisbad	20.024	2.059	17.965	872,51%
Besucher Sauna	2.634	461	2.173	471,37%
	22.658	2.520	20.138	799,13%

Camping

	2021	2020	Veränderung	
	€	€	€	%
Erlöse Urlaubscamping	1.439.225,16	1.379.777,69	59.447,47	4,31%
Erlöse Dauercamping	280.867,65	310.788,87	-29.921,22	-9,63%
Nebenkosten	41.682,02	22.840,93	18.841,09	82,49%
	1.761.774,83	1.713.407,49	48.367,34	2,82%

	2021	2020	Veränderung	
	Anzahl	Anzahl	Anzahl	%
Übernacht. Urlaubscamping	133.474	165.326	-31.852	-19,27%
Übernacht. Dauercamping	40.720	40.720	0	0,00%
	174.194	206.046	-31.852	-15,46%

Außenbereich

	2021	2020	Veränderung	
	€	€	€	%
Parkplatz	211.239,32	200.559,40	10.679,92	5,33%
Schlafstrandkorb	9.976,50	10.675,87	-699,37	-6,55%
Strandkörbe	237.997,65	257.542,63	-19.544,98	-7,59%
Spielgeräte	10.865,48	7.357,33	3.508,15	47,68%
Bennis Abenteuerland	0,00	2.658,87	-2.658,87	-100,00%
	470.078,95	478.794,10	-8.715,15	-1,82%

Marketingbereich

	2021	2020	Veränderung	
	€	€	€	%
Warenverkauf	33.728,19	58.480,48	-24.752,29	-42,33%
Gastgeberverz., Informations- und Reservierungssystem	84.675,35	78.855,34	5.820,01	7,38%
Veranstaltungen	17.919,54	6.014,08	11.905,46	197,96%
	136.323,08	143.349,90	-7.026,82	-4,90%

Betriebskostenzuschuss Stadt Esens

	2021	2020	Veränderung	
	€	€	€	%
Strand / Freibad	76.500,00	76.500,00	0,00	0,00%
Campingplatz	25.000,00	25.000,00	0,00	0,00%
	101.500,00	101.500,00	0,00	0,00%

Der Betriebskostenzuschuss soll die Inanspruchnahme der Stadt an den allgemeinen Fremdenverkehrseinrichtungen decken.

Personalaufwand

Der Tourismusbetrieb Esens-Bensersiel hatte im Geschäftsjahr 2021 durchschnittlich 0 Beschäftigte:

	2021	2020	Veränderung	
	Personen	Personen	Personen	%
Vollzeit	0,00	28,00	-28,00	-100,00%
Teilzeit	0,00	19,00	-19,00	-100,00%
Auszubildende	0,00	2,00	-2,00	-100,00%
Summe	0,00	49,00	-49,00	-100,00%
Zeitbeschäftigte	0,00	10,00	-10,00	-100,00%
Gesamt	0,00	59,00	-59,00	-100,00%

Der Personalaufwand setzte sich 2021 wie folgt zusammen:

	2021	2020	Veränderung	
	€	€	€	%
Löhne und Gehälter	72.604,59	1.084.518,24	-1.011.913,65	-93,31%
davon:				
Festangestelltes Personal	72.604,59	794.323,15	-721.718,56	-90,86%
Saisonpersonal	0,00	290.195,09	-290.195,09	-100,00%
Gesamt	72.604,59	1.084.518,24	-1.011.913,65	-93,31%
soziale Abgaben	13.336,17	307.427,92	-294.091,75	-95,66%
Gesamt	85.940,76	1.391.946,16	-1.306.005,40	-93,83%

V. Sonstige Angaben

Die Betriebsleitung erhält vom Eigenbetrieb keine Vergütung.

Die Mitglieder des Betriebsausschusses erhielten vom Tourismusbetrieb keine Aufwandsentschädigungen bzw. Sitzungsgelder.

Eventualverbindlichkeiten

Nicht bilanzierte finanzielle Verpflichtungen bestehen nicht.

Ausblick auf 2022:

Unumstritten sorgen die Folgen der Pandemie und des Ukraine Konfliktes auch 2022 für eine nie dagewesene Herausforderung.

So bleibt abzuwarten, inwieweit die Energiekrise die Buchungslage für den Herbst und Winter aufgrund der Verunsicherungen und Zurückhaltung unserer Gäste negativ beeinflusst und schließlich zu weiteren Umsatzdefiziten führt.

Ergebnisverwendung:

Über die Verwendung des Jahresfehlbetrages entscheidet der Rat der Stadt Esens. Der Betriebsleiter schlägt dem Rat der Stadt Esens vor, den Jahresfehlbetrag zunächst auf neue Rechnung vorzutragen.

Organe:**Stadtdirektor:**

- Harald Hinrichs

Betriebsleitung:

- Claudia Linda Eilts

Betriebsausschuss:

Name

- Ratsmitglieder

- Heiko Wirdemann (Vorsitzender)
- Ingo Janssen (stellv. Vorsitzender)
- Dennis Rodenbäck (stimmberechtigt)
- Silke Martens (stimmberechtigt)
- Jens Ritter (stimmberechtigt)
- Rolf Fimmen (stimmberechtigt)
- Johannes Tooren (stimmberechtigt)
- Mike Kielmann (stimmberechtigt)
- Lena Eisenhauer (stimmberechtigt)

**Beiräte – Vertreter des Kurverein Esens-Bensersiel
und Umgebung e.V.**

- Hermann Kettwich (stimmberechtigt)

**Beiräte – Vertreter der Aktionsgemeinschaft Esens
und Umgebung AEU e. V.**

- Markus Backenköhler (stimmberechtigt)

Beiräte – Bensersiel Aktiv e. V.

- Heiner Rudek (stimmberechtigt)

Beirat – Seniorenrat

- Angelika Rinderhagen

- Beirat – Vertreter des Jugendparlaments

- Ihno Peters

Esens, 27. September 2022



Tourismusbetrieb Esens-Bensersiel
Betriebsleiterin

Entwicklung des Anlagevermögens

zum

31. Dezember 2021

Tourismusbetrieb Esens-Bensersiel Eigenbetrieb der Stadt Esens
Entwicklung des Anlagevermögens zum 31. Dezember 2021

Anlagevermögen	Anschaffungs- und Herstellungskosten			Abschreibungen			Restbuchwerte	
	Anfangsstand	+ Zugang/ - Abgang U = Umbuchungen	Endstand	Anfangsstand	+ Zugang/ - Abgang U = Umbuchungen	Endstand	31.12.2021	31.12.2020
	€	€	€	€	€	€	€	€
I. Immaterielle Vermögensgegenstände								
Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	70.857,82	+ 28.986,00	99.843,82	64.798,82	+ 6.029,00	70.827,82	29.016,00	6.059,00
II. Sachanlagen								
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschl. der Bauten auf fremden Grundstücken	13.385.836,84	+ 0,00 + 0,00	13.385.836,84	2.736.596,58	+ 429.827,00	3.166.423,58	10.219.413,26	10.649.240,26
2. Technische Anlagen und Maschinen	2.706.514,34	+ 0,00	2.706.514,34	937.168,34	+ 128.126,00	1.065.294,34	1.641.220,00	1.769.346,00
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	2.180.492,00	+ 82.212,10 - 15.000,00 U + 0,00	2.247.704,10	1.356.870,00	+ 196.142,10	1.553.012,10	694.692,00	823.622,00
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	91.321,23	+ 17.761,13 U 0,00	109.082,36	0,00	+ 0,00	0,00	109.082,36	91.321,23
	18.364.164,41	+ 99.973,23 - 15.000,00 U 0,00	18.449.137,64	5.030.634,92	+ 754.095,10 + 0,00	5.784.730,02	12.664.407,62	13.333.529,49
III. Finanzanlagen								
Beteiligungen	76.200,00	-1.200,00	75.000,00	0,00	+ 0,00	0,00	75.000,00	76.200,00
	76.200,00	-1.200,00 - 1.200,00	75.000,00	0,00	0,00	0,00	75.000,00	76.200,00
Anlagevermögen insgesamt	18.511.222,23	+ 128.959,23 - 16.200,00	18.623.981,46	5.095.433,74	+ 760.124,10 + 0,00	5.855.557,84	12.768.423,62	13.415.788,49

**Tourismusbetrieb Esens-Bensersiel
Eigenbetrieb der Stadt Esens,
Esens-Bensersiel**

Lagebericht

Tourismusbetrieb Esens-Bensersiel – Eigenbetrieb der Stadt Esens –

Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2021

1. Allgemeines

Mit Beschluss des Rates der Stadt Esens vom 29.10.2013 wurde die Betriebssatzung des „Tourismusbetrieb Esens-Bensersiel – Eigenbetrieb der Stadt Esens –“ (im Folgenden kurz „TEB“ oder „Eigenbetrieb“) mit Wirkung zum 01.01.2014 beschlossen. Zweck des Eigenbetriebes ist die Errichtung und der Betrieb von Tourismuseinrichtungen sowie die Förderung des Tourismus.

Hierzu wurde mit Vertrag vom 17.12.2013 (UR 925/201 s der Notarin Tekken-Eden, Esens) ein Unternehmenskaufvertrag zwischen dem Kurverein Nordseeheilbad Esens-Bensersiel e.V., Bensersiel (im Folgenden kurz „WEB“ oder „Kurverein“), und der Stadt Esens mit ihrem Eigenbetrieb „Tourismusbetrieb Esens-Bensersiel“ geschlossen. Gegenstand des Vertrages ist die vollständige Übertragung sämtlicher Aktiva, Rückstellungen, Verbindlichkeiten, Haftungsverhältnisse, Verträge und des Personals des Kurvereins auf den Eigenbetrieb.

Mit Vertrag vom 17.01.2014 wurde zwischen dem Eigenbetrieb und der Vereinigten Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di), Landesbezirk Niedersachsen-Bremen, ein Haustarifvertrag geschlossen. Dieser Vertrag regelt für die Beschäftigten im Eigenbetrieb die Anwendung der Tarifverträge des öffentlichen Dienstes (WÖD VKA) in ihrer jeweils geltenden Fassung. Ausgenommen hiervon sind der Bereich VBL (§ 25 WÖD VKA) sowie die Regelungen zur Jahresarbeitszeit (§ 10 wo VKA). Die Entgeltzahlung gemäß § 15 WÖD VKA sowie die Jahressonderzahlung gemäß §20 WÖD VKA kamen ab dem 01.01.2015 zur Anwendung.

Der Haustarifvertrag wurde am 29. Dezember 2014 mit Wirkung zum 31. März 2015 gekündigt.

In der Sitzung des Rates der Stadt Esens am 11.05.2016 und in der Gesellschafterversammlung der Esens-Bensersiel Tourismus GmbH (nachfolgend GmbH genannt) am 31.10.2016 wurde der Gesellschaftsvertrag für eine Tourismus GmbH beschlossen.

Am 21.11.2016 haben der Verwaltungsausschuss und der Aufsichtsrat der GmbH den Geschäftsführungsvertrag beschlossen. Die GmbH hat zum 01.01.2017 den vollen Geschäftsbetrieb aufgenommen.

Der Tourismusbetrieb Esens-Bensersiel (nachfolgend TEB genannt) hat seine am 1.1.2014 vom Kurverein übernommene wirtschaftliche Tätigkeit auf die GmbH in der Form eines Geschäftsbesorgungsvertrages übertragen. Dieser wurde am 20.12.2016 unterzeichnet.

Nach Inbetriebnahme der GmbH war es notwendig, die Wirtschaftspläne des TEB und der GmbH auf den abgeschlossenen Geschäftsbesorgungsvertrages auszurichten.

Grundlagen sind:

- Die Umsätze und sonstigen Betriebserträge fallen komplett beim TEB an
- Zinsen, Tilgung und Abschreibungen fallen ebenfalls beim TEB an
- Die Personalkosten werden von der GmbH an den TEB weiterberechnet
- Die Abschluss- und Steuerberatungskosten (soweit sie auf den TEB entfallen) sind im Wirtschaftsplan des TEB berücksichtigt

- Weitere Aufwendungen wie Grundsteuer, Feuerversicherung, Kfz-Versicherung und Kfz-Steuer, Mieten und Pachten für Grundstücke und Gebäude, Fremdenverkehrsbeitrag ebenfalls.

Außerdem werden die für die Geschäftsbesorgung aufzuwendenden Kosten der GmbH an den TEB berechnet.

Der TEB stellt weiterhin die touristische Infrastruktur für das Nordseeheilbad Esens-Bensersiel zur Verfügung. Er betreibt im Wesentlichen folgende Einrichtungen: Campingplatz außendeichs, Freibad & Nordseetherme (u.a. Schwimmbad, Sauna und Therapiezentrum), Strand mit Strandkörben und anderen Aktivitäten, Parkplätze und eine Tourist Information in Esens und in Bensersiel, und das Strandportal.

2. Wirtschaftlicher Geschäftsverlauf

Der wirtschaftliche Geschäftsverlauf 2021 ist aufgrund der unerwartet eingetretenen Pandemie gegenüber den ursprünglichen Planungen als sehr herausfordernd aber insgesamt positiver einzustufen.

Mit einem Jahresverlust von -107 T€ schließt das Geschäftsjahr somit rund 243 T€ positiver ab als geplant.

Bedingte die Pandemie mit nahezu kompletten Umsatzausfällen über die Ostermonate zwar große Umsatzverluste, konnten gleichzeitig beispielsweise im Badbereich erhebliche Kostenersparnisse erreicht werden.

Sondereffekte wie Kurzarbeitergeld konnten während dieser Zeit nur bedingt in Anspruch genommen werden, da während des Lockdowns zahlreiche Instandhaltungsmaßnahmen zur Vorbereitung auf die Hochsaison vorgezogen wurden. Durch die Umstellung einiger Verträge, deren Zahlungen nun auch zu Jahresbeginn erfolgen, war die Liquidität weiterhin gewährleistet.

Bei den Umsatzerlösen wurden in 2021 4.602 T€ realisiert, was im Vergleich zum Vorjahr einer Verschlechterung von rund 1.549 T€ entspricht.

Die innerbetrieblichen Erlöse durch Personalgestellung sind aufgrund des vollständigen Betriebsübergangs entfallen und gemäß Geschäftsbesorgungsvertrag als Kosten an den TEB weitergegeben. Außerdem konnten die Umsatzausfälle aus dem Ostergeschäft im Zuge der sehr guten Auslastung in den Monaten Juni – August wieder aufgefangen und im Bereich Camping sogar übertroffen werden. Gleichzeitig muss aber auch erwähnt werden, dass der Campingplatz im Zuge der Deicherhöhung ca. 243 Einheiten über die komplette Saison nicht belegen konnte und der Ausfall von rund 300 T€ aufgrund einer vertraglichen Übereinkunft aus dem Jahr 1973 nicht wie geplant kompensiert werden konnte.

Insgesamt konnten sich aber beinahe alle Umsatzfelder vom Lockdown erholen mit Ausnahme von der Nordseetherme und Marketing, da zahlreiche geplante Veranstaltungen aufgrund der Beschränkungen nicht durchführbar waren. Besonders erfreulich war die Sicherstellung weiterer Pachteinahmen und touristischen Highlights durch die Neuverpachtung und Renovierung der Großgastronomie direkt am Strand/Hafen und die Gewinnung eines Riesenrads im Sportthemenpark, was weitere Tagesgäste in die Destination führte und auch bei steigenden Infektionszahlen mittels Hygienekonzept stets geöffnet bleiben konnte.

Die Personalaufwendungen befinden sich seit des Betriebsübergangs zum 01.01.2021 vollständig in der GmbH. Konkret sind hierbei 45 von 47 Personen in die GmbH übergegangen, sodass die verbliebenen Personalkosten in 2021 lediglich auf die Einigungsphase mit Kündigungsfrist zurückzuführen sind.

Im Vergleich zur Planung und dem Vorjahr hat sich die GuV für den TEB insgesamt wie folgt entwickelt:

Gewinn- und Verlustrechnung				
für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2021				
	2021	2021	Plan	2020
	€	€	T€	T€
1. Umsatzerlöse	4.602		4.815	6.151
2. Sonstige betriebliche Erträge	791		666	589
		5.393	5.481	6.740
3. Materialaufwand				
Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für				
a) bezogene Waren	18		0	6
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	4.202		4.444	4.070
		4.220	4.444	4.076
		1.173	1.037	2.664
4. Personalaufwand				
a) Löhne und Gehälter	73		0	1.085
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung davon für Altersversorgung: € 0,00	13	86	0	1.392
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		760	759	726
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen		255	386	565
7. Erträge aus Finanzanlagen		3	6	6
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		155	248	242
9. Ergebnis nach Steuern		-80	-350	-255
10. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit		-80	-350	-255
11. Steuern vom Einkommen und Ertrag		0	0	0
10. Sonstige Steuern		27	0	29
11. Jahresfehlbetrag		-107	-350	-284

Die Umsatzerlöse sind gegenüber dem Planansatz um 213 T€ gesunken.

Bei den Abschreibungen sind die aktuell gültigen Abschreibungssätze in die Berechnung ein-
geflossen. Der Gesamtwert von 760 T€ für 2021 ist gegenüber 2020 (726 T€) leicht
gestiegen.

Abschließend liegen die Kosten für Zinsen und ähnliche Aufwendungen mit rund 155 T€
unter dem Vorjahresergebnis von rund 242 T€. Ursächlich hierfür sind eine gesunkene
Schuldenlast sowie die Möglichkeit von Umschuldungen auf das zu der Zeit immer noch
niedrige Zinsniveau.

Der Jahresfehlbetrag i. H. v. 107 T€ hat sich gegenüber dem Vorjahr und dem Plan
deutlich verbessert; konkret um 177 T€ zum Vorjahr. Auch hier ist wieder der Effekt der
Gründung der GmbH und deren positives Jahresergebnis von rund 81 T€ in die
Gesamtbetrachtung miteinzubeziehen: Kumuliert ergibt sich ein Jahresergebnis für den
Gesamtbetrieb von rund 26 T€ Jahresverlust und damit deutlich besser als 2020.

3. Vermögenslage

Die Vermögenslage hat sich im Wirtschaftsjahr 2021 wie folgt entwickelt:

AKTIVA	01/01/2021	31/12/2021	Differenzen	
	T€	T€	T€	%
A. Anlagevermögen				
Immaterielle Vermögensgegenstände	6	29	23	383,3
Sachanlagen	13.334	12.664	-670	-5,0
Finanzanlagen	76	75	-1	-1,3
	<u>13.416</u>	<u>12.768</u>	<u>-648</u>	<u>-4,8</u>
B. Umlaufvermögen				
Vorräte	37	18	-19	-51,4
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	144	115	-29	-20,1
Kassenbestand, Bankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten u	9	11	2	22,2
	<u>190</u>	<u>144</u>	<u>-46</u>	<u>-24,2</u>
C. Rechnungsabgrenzungsposten	-	168	11	
Bilanzsumme	<u>13.606</u>	<u>13.080</u>	<u>-526</u>	<u>-3,9</u>
PASSIVA				
A. Eigenkapital	662	1.699	1037	156,6
B. Sonderposten mit Rücklageanteil	-	95	95	
C. Rückstellungen	185	95	-90	-48,6
D. Verbindlichkeiten				
gegenüber Kreditinstituten, langfristige Darlehen	10.776	10.262	-514	-4,8
Kontokorrent VoBa Esens	215	278	63	29,3
aus Lieferungen und Leistungen	140	17	-123	-87,9
gegenüber Trägerkommune	197	455	258	131,0
sonstige Verbindlichkeiten	1.413	13	-1400	-99,1
	<u>12.741</u>	<u>11.025</u>	<u>-1716</u>	<u>-13,5</u>
E. Rechnungsabgrenzungsposten	18	166	148	822,2
Bilanzsumme	<u>13.606</u>	<u>13.080</u>	<u>-526</u>	<u>-3,9</u>

4. Finanzlage

Die Anspannung der Finanzlage blieb im Wirtschaftsjahr 2021 aufgrund der vorausschauenden Liquiditäts- und Kostenplanung mit Hilfe der innerbetrieblichen Buchführung aus.

Zudem führte die Änderung zahlreicher Verträge zu erheblichen Zahlungseingängen im ersten Quartal, sodass auch der Corona-Lockdown über die Ostersaison zu keinem Engpass führte. Es bleibt jedoch zu erwähnen, dass der Liquiditätsverbund mit der Stadt Esens weiterhin besteht. Die Eigenkapitalquote ist zwar insgesamt leicht gestiegen, eine Steigerung sollte jedoch weiterhin konsequent verfolgt werden.

5. Risikofrüherkennungssystem

Seit 01.01.2021 übernimmt die hausinterne Buchhaltung mit dem umfangreichen Finanzbuchhaltungsprogramm „DATEV“ neben der präzisen Berichterstattung, Kostenrechnung und des Controllings auch die Aufgabe des Risikofrüherkennungssystems.

Der Jahresabschluss 2021 ist demnach hausintern vollumfänglich vorbereitet worden.

6. Maßnahmen mit besonderer Bedeutung für den Umweltschutz

Der TEB ist sich seiner besonderen Verantwortung für den Umweltschutz bewusst. Durch seine exponierte Lage direkt am Weltnaturerbe Wattenmeer, den immer mehr steigenden Anforderungen für nachhaltigen Tourismus und das allgemein gestiegene Umweltbewusstsein seiner Gäste ist es dem TEB ein besonderes Bedürfnis, die Umwelt, sowohl was Luft, Meer und Boden betrifft, zu schützen. Der TEB betreibt seine Einrichtungen in einem Gebiet, das als Nordseeheilbad anerkannt ist. Dies ist das höchste, vom Deutschen Heilbäderverband e. V., Berlin, verliehene Prädikat, das ein Kurort erreichen kann. Eines der ortstypischen Heilmittel ist die sog. „Gesunde Luft“. Der TEB fühlt sich verpflichtet, alles erdenklich Mögliche zu tun, um die Qualität des Heilmittels zu bewahren

Darüber hinaus betreibt der TEB mit dem Naturschutzbund Deutschland (NABU) das Wattenhuus, eine Bildungseinrichtung, die die Besonderheiten des Weltnaturerbes Wattenmeer den Gästen - aber auch Einheimischen - näherbringt. Diesen Bildungsauftrag nimmt der TEB sehr ernst. Hierzu werden jährlich rd. T€ 70 verausgabt. Schutz und Stärkung des Bewusstseins für das Weltnaturerbe sind Ziel und Anspruch dieser Einrichtung. Zudem wird das seit dem Jahr 2021 als offizielles Naturparkhaus klassifiziert und erhält somit auch höhere Zuschüsse, die wiederum für die Personal- und Betriebskosten verwendet werden.

Nachhaltigkeit - auch im Tourismus - ist ein Ziel, dem sich der TEB verschrieben hat und seine besondere Verantwortung wahrnimmt. Alle Aktionen und Veranstaltungen werden vor diesem Hintergrund geprüft, genehmigt und durchgeführt. So wird auch in sämtlichen neu abgeschlossenen Verträgen ein „Nachhaltigkeitsabsatz“ zur Bedingung, die den Vertragspartner dazu verpflichtet seine Geschäfte in diesem Sinne zu führen und sich dementsprechend weiterzubilden. Zusätzlich plant die Betriebsleitung mit den Mitarbeitern eine langfristig agierende Projektgruppe zu diesem Thema zu bilden und so auch die Energieeffizienz und Artenvielfalt zu erhalten bzw. zu steigern.

7. Nachtragsbericht

Im Jahr 2021 wurde in die digitale Infrastruktur investiert, was die Basis war, um die Buchführung mittels DATEV wieder hausintern vollumfänglich zu tätigen.

Nach intensiven Gesprächen mit dem Personalrat wurde außerdem der lang angestrebte Betriebsübergang des gesamten TEB-Personals in die GmbH mit allen Rechten und Pflichten vorgenommen.

Durch Umwandlung vorangegangener Verlustvorträge in eine Kapitalrücklage konnte die niedrige Eigenkapitalquote leicht erhöht werden.

Zusammen mit der Corona-Pandemie hat schließlich auch die Großbaustelle des Deichbaus am Campingplatz zu erheblichen Umsatzeinbußen geführt, wenngleich diese durch das flexible Revenue-Management teilweise ausgeglichen werden konnte. Doch die Baustelle bewirkte neben Unannehmlichkeiten für die Gäste auch die Sperrung von 241 Einheiten am Campingplatz für die gesamte Saison, was mit einem Umsatzverlust von mehr als 300 T€ gleichzusetzen ist. Über dessen Erstattung wurde bereits intensiv mit dem NLWKN verhandelt und letztendlich wurde diese aufgrund einer vertraglichen Übereinkunft aus dem Jahr 1973 nicht realisiert.

8. Voraussichtliche Entwicklung des TEB (Prognosebericht) sowie Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung

Allgemeines

Aus dem Verlauf des Wirtschaftsjahres 2021 ist zu schließen, dass die Umstrukturierungen mit dem größten Nutzen für das Unternehmen und die Mitarbeiter (interne Buchführung und Betriebsübergang) im TEB und der GmbH bereits stattgefunden haben und bereits für erste positive Effekte gesorgt haben.

Weiterhin muss allerdings an der Digitalisierung, der Optimierung der administrativen und operativen Tätigkeiten sowie der Mitarbeiterzufriedenheit intensiv gearbeitet werden.

Gleichzeitig bleibt der Investitions- und Instandhaltungsstau eine andauernde und kaum planbare finanzielle Belastung, die durch die inflationäre Entwicklung weiterhin eine Herausforderung bleibt. So wurden auch für das Jahr 2022 innerhalb der Geschäftsbesorgung der GmbH weitere Belastungen durch Instandhaltungen in Höhe von ca. 600T€ eingeplant.

Dies wirkt sich auf die nachfolgend dargestellte Wirtschaftsplanung wie folgt aus:

Wirtschaftsplan 2022

Der Wirtschaftsplan des TEB für das Jahr 2022 wurde in der Sitzung des Rates der Stadt Esens am 21.06.2022 beschlossen.

Die gesamte Planung orientierte sich an den Ergebnissen des vorläufigen Jahresabschlusses 2021, sowie dem bisherigen Pandemieverlauf und den Zielen für das Geschäftsjahr 2022.

Beide Wirtschaftspläne für TEB und GmbH wurden angesichts des Jahres 2021 konservativ aber auch vor dem Hintergrund der positiven Effekte durch die o.g. Maßnahmen geplant.

Daher sehen die Wirtschaftspläne 2022 beim TEB und GmbH sehen deshalb erstmalig wieder einen gemeinsamen Gewinn von insgesamt 106 T€ vor. Beim TEB ist dies ein geplanter Jahresüberschuss von 56 T€ und bei der GmbH ein Jahresüberschuss von 50 T€ geplant. Da die Energiekrise aufgrund des Ukraine-Konfliktes weitere Kostensteigerungen bereithalten wird, bleibt abzuwarten inwieweit das Planergebnis tatsächlich eingehalten werden kann. Wie in den Vorjahren wäre dann ein Ausgleich dieses Bilanzverlustes im TEB durch die Stadt Esens anzustreben.

Chancen und Risiken sowie Prognosebericht

Die bisherige Wirtschaftsplanung für das Jahr 2022 geschah unter der Maßgabe zweier großer Unwägbarkeiten wie den Verlauf der Pandemie und die Auswirkungen des

saisonalen Betriebs der Nordseetherme, der zwar bereits 2019 beschlossen wurde aber seitdem aufgrund der Pandemie noch keine Anwendung fand. Somit konnten die Einsparpotenziale des Saison-Beschlusses aus 2019 noch nicht reflektiert werden.

Schließlich wurden zahlreiche Restarbeiten des Deichbaus aufgrund von Lieferengpässen unerwartet noch bis in die Hauptsaison des Campingplatzes verlegt und führten erneut zu Umsatzausfällen. Aus selbigen, logistischen Gründen war die geplante Fertigstellung des Eiscafés innerhalb der Saison 2022 noch nicht zu realisieren, wodurch auch entsprechende Pachteinahmen ausblieben.

Zukünftig bleibt die Krisenbewältigung hinsichtlich der Pandemie eine große Herausforderung. Der Abbau des Instandhaltungsstaus, die Kostenersparnis und Prozessoptimierung in sämtlichen Betriebsteilen und die Mitarbeiterzufriedenheit werden weiterhin von großer Bedeutung für den Unternehmenserfolg sein. Um dem Fachkräftemangel entgegenzuwirken hat die Betriebsleitung u.a. bereits ein umfangreiches Angebot an Mitarbeiter-Vorteilen entwickelt.

Obwohl die Umwandlung von früheren Verbindlichkeiten (i.H.v. rund 800T€) gegenüber der Stadt Esens in eine Kapitalrücklage eine Steigerung der Eigenkapitalquote bewirkte, bleibt diese noch zu gering. Vor dem Hintergrund der zu hohen Kostenbelastung an Stellen wie Instandhaltungen werden neue Investitionen fortführend nur durch erneute Kreditaufnahmen realisiert werden können.

So sind die Ziele für TEB und GmbH zwar unter diesen Gesichtspunkten gesetzt worden, werden aber nicht sämtliche Negativeffekte berücksichtigen können. Denn auch die Auswirkungen des Ukraine Konfliktes werden 2022 eine Herausforderung für die Zielsetzung sein. Es bleibt daher abzuwarten inwieweit die daraus resultierende Energiekrise die Buchungslage für den Herbst und Winter aufgrund der Verunsicherungen und Zurückhaltung einiger Gäste negativ beeinflusst und schließlich zu weiteren Umsatzdefiziten führt.

Daher muss davon ausgegangen werden, dass das Ergebnis von der inflationären wirtschaftlichen Entwicklung negativ beeinträchtigt wird.

Positive Effekte der umfangreichen Restrukturierung wie deutliche Umsatzsteigerung und Kostenkontrolle und die der verringerten Zins- und Schuldenlast werden dennoch zur weiteren Entlastung führen.

Fazit:

Mit der internen Buchführung wurde der Grundstein für eine präzisere buchhalterische Berichterstattung gelegt, die wiederum Grundlage dafür ist die strategischen Entscheidungen für das Unternehmen und die Beschäftigten vorrausschauender und differenzierter treffen zu können. Besonders angesichts der Pandemiefolgen und des Ukraine-Konfliktes wird dies das wichtigste Instrument sein, um den Erfolg des Unternehmens gemeinsam mit den Beschäftigten langfristig zu sichern.

Esens, den 19.08.2022



Harald Hinrichs
(Stadtdirektor)



Claudia Eilts
(Betriebsleiterin)

**Tourismusbetrieb Esens-Bensersiel,
Eigenbetrieb der Stadt Esens,
Esens-Bensersiel**

Postenerläuterungen

zum

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021

a) Erläuterungen zur Bilanz

Aktiva

A. Anlagevermögen

I. Immaterielle

Vermögensgegenstände

€ 29.016,00
 (31.12.2020 € 6.059,00)

Entwicklung:

	€
Stand am 1. Januar 2021	6.059,00
+ Zugänge	28.986,00
- Abschreibungen	6.029,00
Stand am 31. Dezember 2021	29.016,00

Die immateriellen Vermögensgegenstände betreffen Konzessionen und gewerbliche Nutzungsrechte.

II. Sachanlagen

€ 12.664.407,62
 (31.12.2020 € 13.333.529,49)

Entwicklung:

	€
Stand am 1. Januar 2021	13.333.529,49
+ Zugänge	99.973,23
- Abschreibungen	754.095,10
- Verluste aus Anlagenabgängen (Buchwerte)	15.000,00
Stand am 31. Dezember 2021	12.664.407,62

Die Zugänge sind zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten unter Absetzung der von den Lieferanten gewährten Skonti und Rabatten aktiviert worden.

Die Sachanlagen setzen sich wie folgt zusammen:

	31.12.2021	31.12.2020
	€	€
Grundstücke und Bauten	10.219.413,26	10.649.240,26
Technische Anlagen und Maschinen	1.641.220,00	1.769.346,00
Betriebs- und Geschäftsausstattung	694.692,00	823.622,00
Geleistete Anzahlungen und AiB	109.082,36	91.321,23
Insgesamt	12.664.407,62	13.333.529,49

Die Anlagenzugänge betreffen mit T€ 82.212,10 Betriebs- und Geschäftsausstattungen sowie in Höhe von T€ 17.761,13 Anlagen im Bau.

Die planmäßigen Abschreibungen werden entsprechend der voraussichtlichen Nutzungsdauer unter Anwendung der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauern berechnet.

III. Finanzanlagen

Beteiligungen	<u>€</u>	75.000,00
	(31.12.2020 €	76.200,00)

Zusammensetzung:

	31.12.2021
	€
Klabautermann Indoor-Spielpark GmbH & Co. KG	75.000,00

Es besteht unverändert eine Beteiligung von 8,62 % an der Klabautermann Indoor-Spielpark GmbH & Co. KG, Esens.

B. Umlaufvermögen

I. Vorräte

1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe

	€	<u>2.279,10</u>
(31.12.2020	€	10.463,37)

Die Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe beinhalten im Wesentlichen Meldescheine und Marketingartikel.

2. Waren

	€	<u>16.098,56</u>
(31.12.2020	€	25.582,40)

Ausgewiesen werden die Bestände des Souvenirshops.

II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

	€	<u>67.443,76</u>
(31.12.2020	€	85.224,25)

Die Forderungen wurden uns in einer Summen- und Saldenliste nachgewiesen. Sie betreffen Forderungen aus Mieten und Pachten sowie Gästebeiträge.

**2. Sonstige Vermö-
gensgegenstände**

€ 47.082,72
(31.12.2020 € 58.634,89)

Aufteilung:

	31.12.2021	31.12.2020
	€	€
Finanzamt Wittmund (Umsatzsteuerabrechnung 2021)	40.626,96	7.436,42
Kautionen	2.250,00	2.250,00
Energiesteuererstattung und KWK-Umlage	0,00	31.000,00
Gutscheine	0,00	7.807,65
Bundesagentur für Arbeit	0,00	4.127,20
Übrige	4.205,76	6.013,62
Insgesamt	47.082,72	58.634,89

**III. Guthaben bei
Kreditinstituten**

€ 11.290,52
(31.12.2020 € 9.059,14)

Zusammensetzung:

	€
Sparkasse LeerWittmund 104 7000	941,01
Volksbank 8502 200	6.121,81
Kassenbestand	4.227,70
Insgesamt	11.290,52

C. Rechnungsabgrenzungsposten

€ 168.013,50
(31.12.2020 € 0,00)

Es handelt sich um Ausgaben im Berichtsjahr für Aufwendungen der Folgejahre. Dieser betraf im Wesentlichen einen gezahlten Zuschuss an den Gastronomiebetrieb "Blanker Hans" für Sanierungsarbeiten am Dach. Die Zahlung betrug T€ 180. Im Berichtsjahr wurden anteilig T€ 12 aufgelöst.

Passiva

A. Eigenkapital

I. Stammkapital	€ <u>1.000.000,00</u>
(31.12.2020	€ 1.000.000,00)

II. Kapitalrücklage	€ <u>800.000,00</u>
(31.12.2020	€ 0,00)

Entsprechend dem Beschluss des Verwaltungsausschusses vom 30. August 2021 hat die Stadt Esens eine Einlage von T€ 800 geleistet.

III. Gewinn-/Verlustvortrag	€ <u>5.918,74</u>
(31.12.2020	€ - 54.129,51)

Seitens der Stadt Esens wurde dem Eigenbetrieb zum Ausgleich des Jahresfehlbetrages 2019 ein Restbetrag in Höhe von € 60.048,25 überwiesen.

IV. Jahresfehlbetrag	€ <u>- 107.220,40</u>
(31.12.2020	€ - 284.235,60)

Über die Abdeckung des Jahresfehlbetrages 2021 hat der Rat der Stadt Esens noch zu beschließen. Der Jahresfehlbetrag des Vorjahres über € 284.235,60 wurde durch Beschluss des Rates vom 14. Oktober 2021 ausgeglichen.

B. Sonderposten mit Rücklagenanteil	€ <u>95.256,10</u>
(31.12.2020	€ 0,00)

Es handelt sich vom Land Niedersachsen gezahlte Zuschüsse zum Bau einer Wasserspielanlage sowie zum Wohnmobilstellplatz. Die ertragswirksame Auflösung erfolgt entsprechend der Nutzungsdauer der Anlagegüter.

C. Rückstellungen

Sonstige Rückstellungen	€ <u>95.341,03</u>
	(31.12.2020 € 184.650,00)

Sie entwickelten sich wie folgt:

	Stand 1.1.2021	Verbrauch /Auflösung	Zuführung	Stand 31.12.2021
	€	€	€	€
Urlaub/Überstunden	78.100,00	78.100,00	0,00	0,00
Prüfungs- und Jahresabschlusskosten	26.300,00	26.300,00	26.300,00	26.300,00
Unterlassene Instandhaltung	76.000,00	76.000,00	69.041,03	69.041,03
Pfand aus Wertkarten Nordseetherme	4.250,00	4.250,00	0,00	0,00
Insgesamt	184.650,00	184.650,00	95.341,03	95.341,03

Die Prüfungs- und Jahresabschlusskosten betreffen interne und externe Kosten.

Die Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung resultieren aus verschiedenen Baumaßnahmen (u.a. Dach Solebecken).

D. Verbindlichkeiten

1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	€ <u>10.262.642,56</u>
	(31.12.2020 € 10.775.671,18)

	31.12.2021	31.12.2020
	€	€
Kontokorrentkonto Volksbank Esens	1.233.112,98	1.224.641,03
Langfristige Darlehen	9.029.529,58	9.551.030,15
Insgesamt	10.262.642,56	10.775.671,18

Zusammensetzung und Entwicklung der langfristigen Darlehen:

	Stand am 1.1.2021	Tilgung	Aufnahme	Stand am 31.12.2021
	€	€	€	€
BreLa # 6290548127	167.994,85	59.271,29	0,00	108.723,56
DG Hyp # 3301592601	273.727,36	15.147,72	0,00	258.579,64
DG Hyp # 3301592600	277.803,80	14.564,61	0,00	263.239,19
DG Hyp # 3301592602	278.638,76	14.821,59	0,00	263.817,17
DG Hyp # 3301592605	420.457,72	21.673,43	0,00	398.784,29
VoBa Esens # 1100263	259.165,62	34.010,70	0,00	225.154,92
DG Hyp # 3301592606	76.767,05	9.993,40	0,00	66.773,65
DG Hyp # 3301592607	644.424,75	83.831,56	0,00	560.593,19
Unicredit / Commerzbank (Therme) Umschuldung	3.244.039,73	179.545,17	0,00	3.064.494,56
UniCredit # 15266499	921.081,33	66.092,95	0,00	854.988,38
UniCredit # 15301579	457.452,62	32.066,68	0,00	425.385,94
VoBa Esens # 11000262	730.288,00	45.812,69	0,00	684.475,31
WL Bank # 3308269400	361.230,08	25.250,88	0,00	335.979,20
DZ Hyp # 3309103400	278.247,70	33.818,81	0,00	244.428,89
DZ Hyp # 3309348500	248.694,75	29.551,77	0,00	219.142,98
DZ Hyp # 3322854500	482.265,99	43.842,36	0,00	438.423,63
DZ Hyp # 3323070700	140.000,04	9.999,96	0,00	130.000,08
DZ Hyp # 3323537500	288.750,00	15.000,00	0,00	273.750,00
N Bank # 7520000256	0,00	11.205,00	224.000,00	212.795,00
Insgesamt	9.551.030,15	745.500,57	224.000,00	9.029.529,58

**2. Erhaltene Anzahlungen
auf Bestellungen**

€ 278.079,97
(31.12.2020 € 215.196,34)

Es handelt sich im Wesentlichen um Anzahlungen für das Kurzzeit- und Dauercamping. Daneben werden vereinnahmte Gästebeiträge und sonstige Anzahlungen für die Saison 2022 ausgewiesen.

**3. Verbindlichkeiten aus
Lieferungen und Leistungen**

€ 17.048,72
(31.12.2020 € 140.373,30)

Diese wurden uns in einer Summen- und Saldenliste nachgewiesen.

4. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen

€ 455.276,00
(31.12.2020 € 196.855,54)

Die Verbindlichkeiten bestehen gegen die Esens-Bensersiel Tourismus GmbH aus laufenden Verrechnungen. Der Ausweis stimmt mit der entsprechenden Bilanzposition der Esens-Bensersiel Tourismus GmbH überein.

5. Verbindlichkeiten gegenüber der Trägerkommune

€ 1.180,13
(31.12.2020 € 1.293.680,13)

Zusammensetzung:

	31.12.2021	31.12.2020
	€	€
Liquiditätskredit	0,00	500.000,00
Rückzahlung des Zuschusses für Grunderwerbsteuer	0,00	292.500,00
Liquiditätshilfe 2020	0,00	400.000,00
Kurzfristige Liquiditätshilfe	0,00	100.000,00
Sonstiges (Umsatzsteuer etc.)	1.180,13	1.180,13
Insgesamt	1.180,13	1.293.680,13

Der Liquiditätskredit sowie die "Rückzahlung des Zuschusses für Grunderwerbsteuer" in Höhe von insgesamt € 792.500,00 wurden am 20. September 2021 an die Stadt Esens zurückbezahlt. Zur Finanzierung hat die Stadt Esens am 17. September 2021 eine Einlage in Höhe von T€ 800 geleistet. Die Zahlungen erfolgten gemäß Beschluss des Verwaltungsausschusses vom 30. August 2021.

Die Rückzahlung der Liquiditätshilfe erfolgte am 2. November 2021 nach Verrechnung des Jahresverlustes 2020.

Die kurzfristige Liquiditätshilfe in Höhe von T€ 100 wurde am 26. Februar 2021 ausgeglichen.

6. Sonstige Verbindlichkeiten	€ <u>11.563,93</u>
	(31.12.2020 € 119.091,16)

Zusammensetzung:

	31.12.2021	31.12.2020
	€	€
Zins- und Tilgungsabgrenzungen	10.425,00	39.091,67
Lohn und kirchensteuer	0,00	20.519,90
Abschlagabrechnung Baumaßnahme Campingplatz	0,00	58.823,53
Sonstiges	1.138,93	656,06
Insgesamt	11.563,93	119.091,16

E. Rechnungsabgrenzungsposten	€ <u>165.545,00</u>
	(31.12.2020 € 17.600,00)

Der passive Rechnungsabgrenzungsposten betrifft im Wesentlichen eine gezahlte Versicherungserstattung über T€ 140 (Brandschaden), denen Ausgaben im Folgejahr gegenüberstehen. Daneben handelt es sich um bereits verkaufte Guthaben des Wertkartensystems und Gutscheine, welche zum Bilanzstichtag noch nicht eingelöst worden sind (T€ 25).

b) Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

1. Umsatzerlöse	€	4.601.942,01
	(2020 €	6.150.623,55)

Es wurden folgenden Umsatzerlöse erzielt:

	2021	2020
	€	€
Personalgestellung an die Tourismus GmbH	85.940,76	1.630.986,25
Camping		
Urlaubscamper	1.466.835,25	1.634.128,04
Dauercamping	280.867,65	310.788,87
Nebenkosten	30.613,28	28.459,29
Gästebeiträge		
Übernachtungsgäste	1.461.580,36	1.497.522,73
Tageskurgäste	139.444,82	143.482,12
Nordseetherme		
Schwimmbad	120.141,84	16.773,79
Sauna	8.956,35	2.019,76
Fitnesscenter	4.277,90	22.079,84
Außenbereich		
Parkplatz	211.239,32	200.559,40
Strandkörbe	237.997,65	257.542,63
Spielautomat	10.865,48	7.357,33
Bennis Abenteuerland	0,00	2.658,87
Schlafstrandkorb	9.976,50	10.675,87
Warenverkauf	33.728,19	58.480,48
Energy Contracting	123.971,24	114.529,50
Vermietung und Verpachtung	137.429,24	112.217,48
Marketing/EDV		
Vermittlungsleistungen und Provisionen	71.170,00	70.499,22
Gastgeberverzeichnis	14.232,77	19.946,38
Veranstaltungen	14.114,92	6.014,08
Übrige	138.558,49	3.901,62
Insgesamt	4.601.942,01	6.150.623,55

2. Sonstige betriebliche Erträge

€ 790.716,47
(2020 € 589.288,30)

Zusammensetzung:

	2021	2020
	€	€
Tourismusbeiträge	300.000,00	300.000,00
Versicherungsentschädigungen/Schadenersatz	155.742,64	0,00
Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	80.250,00	150.160,00
Sonstige Zuschüsse (Corona Beihilfen etc.)	60.993,38	25.000,00
Zuschuss Stadt Esens (Kurbetrieb)	76.500,00	76.500,00
Zuschuss Stadt Esens (Camping)	25.000,00	25.000,00
Sachanlageverkäufe	15.000,00	0,00
Zuschuss Wattenhuus	10.000,00	10.000,00
Sonstiges	67.230,45	2.628,30
Insgesamt	790.716,47	589.288,30

3. Materialaufwand

a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren

€ 17.668,11
(2020 € 5.977,06)

In dieser Position werden die Bestandsveränderungen bei den Vorräten des Tourismusbetriebes ausgewiesen.

b) Aufwendungen für bezogene Leistungen

€ 4.202.243,29
 (2020 € 4.069.561,47)

Die Aufwendungen für bezogene Leistungen entfallen auf:

	2021	2020
	€	€
Aufwendungen für Geschäftsbesorgungen		
Betriebsaufwand	2.669.774,46	2.259.373,37
Personal	1.462.778,30	1.630.986,25
Pauschalvergütung	47.250,00	47.250,00
Mieten und Pachten	22.440,53	131.951,85
Insgesamt	4.202.243,29	4.069.561,47

Beim Betriebsaufwand innerhalb der Aufwendungen für Geschäftsbesorgungen handelt es sich um ersatzfähige Aufwendungen, die die Esens-Bensersiel Tourismus GmbH laut Geschäftsbesorgungsvertrag mit 5 % Aufschlag an den Eigenbetrieb (TEB) weiterberechnet. Diese enthalten im Wesentlichen Energiekosten, Reparaturen und Instandhaltungen, Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Reinigungsaufwand, Werbe- und Reisekosten sowie sonstige Fremdleistungen.

4. Personalaufwand**a) Löhne und Gehälter**

€ 72.604,59
 (2020 € 1.084.518,24)

Zusammensetzung:

	2021	2020
	€	€
Lohn und Gehalt	72.604,59	1.084.397,12
Pauschale Steuern Arbeitnehmer	0,00	121,12
Insgesamt	72.604,59	1.084.518,24

b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung

€ 13.336,17
 (2020 € 307.427,92)

Aufgliederung:

	2021	2020
	€	€
Gesetzliche Sozialaufwendungen	13.336,17	306.701,82
Freiwillige soziale Aufwendungen LSt-frei	0,00	726,10
Insgesamt	13.336,17	307.427,92

Mit Wirkung zum 1. Januar 2021 sind die Mitarbeiter auf die Esens-Bensersiel Tourismus GmbH übergegangen.

5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen

€ 760.124,10
(2020 € 726.988,67)

Die Abschreibungen entfallen auf:

	2021	2020
	€	€
Sachanlagen	754.095,10	726.133,67
Immaterielle Vermögensgegenstände	6.029,00	855,00
Insgesamt	760.124,10	726.988,67

6. Sonstige betriebliche Aufwendungen

€ 254.788,53
(2020 € 564.535,27)

Zusammensetzung:

	2021	2020
	€	€
Sonstige Instandhaltungen	212.452,79	21.786,93
Zuschuss Blanker Hans "Dach"	12.000,00	0,00
Rechts- und Beratungskosten	5.704,08	63.759,19
Nebenkosten des Geldverkehrs	4.065,55	5.342,11
Versicherungen	1.170,65	90.097,84
Sonstige Grundstücksaufwendungen	92,66	7.889,63
Zuschuss Tourist-Information	0,00	170.499,96
Zuschuss Therapiezentrum (Watt & Meer Bensorsiel GmbH)	0,00	90.000,00
Aufwendungen Austausch Sand	0,00	76.000,00
Reise- und Repräsentationskosten	0,00	1.732,00
EDV-Kosten	0,00	3.690,52
Übrige Aufwendungen	19.302,80	33.737,09
Insgesamt	254.788,53	564.535,27

Die Zuschüsse und sonstigen betrieblichen Aufwendungen werden ab dem Jahr 2021 im Wesentlichen von der Esens-Bensorsiel Tourismus GmbH gezahlt.

7. Erträge aus Finanzanlagen	€ <u>3.000,00</u>
	(2020 € 6.000,00)

Die Erträge aus Finanzanlagen betreffen die Gewinnausschüttung der Klabaubermann Indoor-Spielpark GmbH & Co. KG.

8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	€ <u>154.632,65</u>
	(2020 € 242.317,92)

Sie betreffen langfristige Darlehen mit € 138.381,16 (Vorjahr € 225.024,60) und kurzfristige Darlehen bzw. Kontokorrentkonten mit € 16.251,49 (Vorjahr € 17.293,32).

9. Ergebnis nach Steuern	€ <u>- 79.738,96</u>
	(2020 € - 255.414,70)

10. Sonstige Steuern	€ <u>27.481,44</u>
	(2020 € 28.820,90)

Zusammensetzung:

	2021	2020
	€	€
Grundsteuer	27.481,44	28.820,90

11. Jahresfehlbetrag	€ <u>107.220,40</u>
	(2020 € 284.235,60)

**Tourismusbetrieb Esens-Bensersiel,
Eigenbetrieb der Stadt Esens,
Esens-Bensersiel**

**Rechtliche Grundlagen und
steuerliche Verhältnisse**

Rechtliche Verhältnisse

Firma:	Tourismusbetrieb Esens-Bensersiel.
Sitz:	Esens.
Gründung:	29. Oktober 2013.
Satzung:	vom 9. Dezember 2019. Mit Wirkung ab dem 1. Januar 2020. Die erste Änderung der Satzung trat mit Wirkung ab dem 1. August 2022 in Kraft (Beschluss durch Rat der Stadt vom 4. Juli 2022).
Handelsregister:	Amtsgericht Aurich, HRA 201864.
Unternehmensgegenstand:	Errichtung und der Betrieb von Tourismuseinrichtungen sowie die Förderung des Tourismus.
Geschäftsjahr:	Kalenderjahr.
Stammkapital:	€ 1.000.000,00.
Organe der Gesellschaft:	- Betriebsleitung, - Betriebsausschuss, - Rat der Stadt Esens, - Stadtdirektor.
Betriebsleiterin:	Frau Claudia Eilts, Wittmund (ab dem 1. Oktober 2020).
Betriebsausschuss:	Der Betriebsausschuss besteht aus acht vom Rat der Stadt Esens aus der Mitte des Rates bestimmten Mitgliedern sowie drei weiteren stimmberechtigten Mitgliedern, die auf Vorschlag des Kurvereins Esens-Bensersiel berufen werden. Darüber hinaus gehören dem Betriebsausschuss Vertreter der Bediensteten an, von denen ein Mitglied ein Stimmrecht hat.
Rat der Stadt Esens:	Der Rat der Stadt Esens entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm nach dem Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz, der Eigenbetriebsverordnung und der Hauptsatzung der Stadt Esens vorbehalten sind.
Stadtdirektor:	Der Stadtdirektor ist Dienstvorgesetzter der Betriebsleiterin und des bei dem Eigenbetrieb beschäftigten Personals, soweit er seine Befugnisse nicht auf die Betriebsleitung übertragen hat.

Erbbaurechte: Folgende Erbbaurechte sind eingetragen:

- Erbbaugrundbuch von Bengersiel, Blatt 291, für das Grundstück "Am Strand", bebaut mit dem Strandportal. Eigentümer ist die Deich- und Sielacht Esens.
- Erbbaugrundbuch von Bengersiel, Blatt 454, für das Grundstück "Schulstraße", bebaut mit der Nordseetherme. Eigentümer ist die Stadt Esens.

Beteiligungen: - Klabaubermann Indoor-Spielpark GmbH & Co. KG, Esens,

Steuerliche Verhältnisse

Der Eigenbetrieb unterliegt der Körperschaft-, Gewerbe- und Umsatzsteuer. Es besteht eine umsatzsteuerliche Organschaft mit der Esens-Bengersiel Tourismus GmbH, Esens-Bengersiel. Die Veranlagung für das Jahr 2019 ist erfolgt. Die Veranlagung für das Jahr 2020 stand zum Zeitpunkt unsere Prüfung noch aus. Die Erklärung für das Jahr 2021 ist noch abzugeben.

Wirtschaftliche Grundlagen des Eigenbetriebs

1. Art und Aufbau des Eigenbetriebes

Der Eigenbetrieb unterhält Fremdverkehrseinrichtungen im Raum Bengersiel. Hierzu zählen die Kurmitteleinrichtungen, das Meerwasser-Wellenbad, Liegewiesen, die Nordseetherme, Sportanlagen, Spielgelände mit Sport- und Spielgeräten sowie ein Campingplatz.

Daneben vermietet der Eigenbetrieb mehrere Gastronomieräumlichkeiten.

Neben dem Eigenbetrieb besteht die zum 14. Juli 2016 gegründete Esens-Bengersiel Tourismus GmbH, die mit Inkrafttreten des zwischen der Stadt Esens und dem Tourismusbetrieb Esens-Bengersiel abgeschlossenen Geschäftsbesorgungsvertrages und Betrauungsaktes zum 1. Januar 2017 Teile der Aufgaben und Funktionen des Eigenbetriebes übernommen hat.

2. Wichtige Verträge

Geschäftsbesorgungsvertrag und Betrauungsakt mit der Stadt Esens sowie dem Tourismusbetrieb Esens-Bensersiel und der Esens-Bensersiel Tourismus GmbH

Die Stadt betraut die Esens-Bensersiel Tourismus GmbH unberührt ihrer eigenen Rechte und Pflichten im Rahmen des Unternehmensgegenstandes mit Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zum Betrieb der Fremdenverkehrs- und Kureinrichtungen im Bereich der Stadt und mit allen damit im Zusammenhang stehenden Leistungen und Beachtung der europarechtlichen Vorgaben ab dem 1. Januar 2017.

Die Esens-Bensersiel Tourismus GmbH führt für den Eigenbetrieb sämtliche Geschäfte im Zusammenhang mit der touristischen Infrastruktur.

Die Esens-Bensersiel Tourismus GmbH trägt alle Aufwendungen im Zusammenhang mit der touristischen Infrastruktur. Sie erhält hierfür 105 % der zu tragenden Anwendungen und vergütet dem Eigenbetrieb die tatsächlichen Personalkosten für das Personal, das die Esens-Bensersiel Tourismus GmbH einsetzt.

Die Laufzeit beträgt vier Jahre. Der Vertrag verlängert sich zweimal automatisch jeweils um weitere vier Jahre, wenn er nicht jeweils mit einer Frist von sechs Monaten vor Ablauf des Vertrages gekündigt wird. Die Höchstdauer des Vertrages beträgt zehn Jahre. Nach Ablauf der Höchstdauer kann über den Neuabschluss eines Vertrages gehandelt werden.

Vertrag mit der Stadt Esens über die Erstattung von Aufwendungen für die Fremdenverkehrsförderung

Mit Vertrag vom 10. Mai 2004 verpflichtete sich die Stadt Esens, dem Eigenbetrieb die nicht durch die erwirtschafteten Erlöse, die durch die Tätigkeiten des Fremdenverkehrs erzielt werden, gedeckten Aufwendungen durch die eingegangenen Gäste- und Tourismusbeiträge zu erstatten.

Der Eigenbetrieb verpflichtete sich, die Aufwendungen, die dem Bauhof durch die gärtnerische Pflege der fremdenverkehrlichen Einrichtungen entstehen, zu erstatten.

Pachtvertrag mit der Deichacht Esens Harlingerland (Campingplatz und Wellenbad)

Mit Pachtvertrag vom 12. Oktober 1976 und Änderungsvertrag vom 4. April 2000 wurden die Flächen für den Campingplatz und Wellenbad gepachtet. Der Pachtvertrag ist zunächst bis zum 31. Dezember 2024 geschlossen. Danach verlängert sich das Pachtverhältnis jeweils um ein Jahr, sofern der Vertrag nicht ein Jahr vor Ablauf gekündigt wird. Der Pachtzins beträgt ab 2012 5 % des Gesamtumsatzes. Der Pachtzins ist grundsätzlich in 2-Jahres-Schritten an die Verhältnisse von Verpachtungen des Landes Niedersachsen anzupassen.

Pachtvertrag mit der Deichacht Esens Harlingerland und der Sielacht Esens (Parkplatz)

Mit Pachtvertrag vom 4./25. April 2000 wurden die Flächen für den Parkplatz gepachtet. Der Pachtvertrag ist zunächst bis zum 31. Dezember 2004 geschlossen. Danach verlängert sich das Pachtverhältnis jeweils um ein Jahr, sofern der Vertrag nicht drei Monate vor Ablauf gekündigt wird.

Pachtvertrag mit "Watt & Meer Bensersiel GmbH" über den Betrieb des Therapie-zentrums in der Nordseetherme

Mit Pachtvertrag vom 17. November 2017 wurden die an dem Objekt Nordseetherme Esens-Bensersiel befindlichen Praxisräume des Therapiezentrums und die dazugehörigen Parkplätze zum Zwecke des Betriebs eines Kur- und Therapiezentrums für Physiotherapie verpachtet. Das Pachtverhältnis hat zum 1. Januar 2018 begonnen.

Durch Vertrag vom 22. Dezember 2018 wurde der Vertrag vom 17. November 2017 ersetzt. Der Vertrag wurde um die Regelung bzgl. des Um- und Ausbaus des Obergeschosses ergänzt. Im Obergeschoss sollen sieben Apartments zum Zwecke der Vermietung an Gäste errichtet werden. Der Pachtzins wird entsprechend § 5 einer Zusatzvereinbarung angepasst, wenn der im Vertrag vereinbarte Baukostenzuschuss nur teilweise oder nicht benötigt wird. Wird der Baukostenzuschuss nicht benötigt, erfolgt die Verpachtung - vorbehaltlich der Zustimmung der politischen Gremien – zehn Jahre mietfrei.

Der Vertrag vom 22. Dezember 2018 hat eine feste Laufzeit bis zum 31. Dezember 2029 und verlängert sich automatisch weitere fünf Jahre, soweit die Verpächterin oder Pächterin nicht mindestens 12 Monate vor Ablauf dieses Vertrags schriftlich kündigt.

Pachtvertrag mit der "Blanker Hans GmbH & Co. KG"

Mit Pachtvertrag vom 3. November 2020 wurde mit Wirkung ab dem 1. Januar 2021 das "SB Restaurant" nebst Küche sowie die angeschlossene Außenterrasse und Kiosk verpachtet in Bengersiel. Der Vertrag hat eine Laufzeit bis zum 31. Dezember 2030. Danach gilt eine Kündigungsfrist von 12 Monaten zum Jahresende.

Pachtvertrag Abend- und Tanzlokal "Captain's"

Zum 1. Februar 2016 wurde der Gebäudeteil "Leseraum", Am Strand 8, mit dem Pachtvertrag vom 10. Februar 2016 an Frau Sarah Schmidt verpachtet. Es gilt eine Pachtzeit bis zum 31. Dezember 2020. Für die ersten drei Jahre der Nutzung wird die Pacht aufgrund der notwendigen Umbauarbeiten erlassen. Durch einen Brand wurde das Gebäude derart beschädigt, das es zurzeit komplett neu gestaltet wird. Der Pachtvertrag mit einem neuen Pächter ist in Vorbereitung.

Pachtvertrag mit der Esenser Backstuben Rinderhagen GmbH

Mit Pachtvertrag vom 29. Oktober 2008 wurden das Restaurant und das Marktgebäude auf dem Campingplatz an die Esenser Backstuben Rinderhagen GmbH verpachtet. Der Pachtvertrag wurde zunächst bis zum 31. Dezember 2018 geschlossen. Danach gilt eine Kündigungsfrist von 12 Monaten zum Jahresende. Die Pacht beträgt 8 % des Gesamtumsatzes aus dem Pachtobjekt zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer. Sie ermäßigt sich für Zeitschriften und Tabakwaren um 1 % des Umsatzes.

Als Ausgleich für durch den Pächter geforderte bauliche Mehrleistungen von T€ 15 erhöht sich der Pachtzins auf 9 %, bis der Pächter hierdurch die Mehrleistungen gezahlt hat.

Seit dem 1. Januar 2019 gilt der Pachtvertrag vom 16. April 2018 mit einer Laufzeit von fünf Jahren. Danach gilt eine Kündigungsfrist von 12 Monaten. Die jährliche Pacht beträgt € 30.000,00 inkl. 19 % Umsatzsteuer und ist in den Monaten April bis Oktober eines Jahres fällig.

Pachtvertrag mit Stefan Steinburg "Stefan's Fahrradshop"

Mit Pachtvertrag vom 24. Februar 2004 wurde das Reetdachgebäude Am Strand 3 an Stefan Steinburg für den Betrieb einer Fahrrad-Service-Station verpachtet. Der Pachtvertrag wurde zunächst bis zum 28. Februar 2005 mit einer Verlängerung von fünf Jahren, sofern keine Kündigung vier Monate vor Vertragsablauf erfolgt, geschlossen. Mit Vertragsverlängerungsvereinbarung vom 17. Juni 2009 und vom 22. September 2015 erfolgte eine Verlängerung um jeweils weitere fünf Jahre. Der Pachtzins beträgt € 3.500,00. Er ist entsprechend dem Lebenshaltungskostenindex anzupassen, wenn dieser mindestens um 5 Punkte steigt oder sinkt. Dieser Vertrag wurde zum 31. Dezember 2021 gekündigt.

Pachtvertrag über den Betrieb des Bistros Nordseetherme mit Herrn Udo Melles

Mit Pachtvertrag vom 4. März 2013 werden Räumlichkeiten an den Pächter zum Zwecke des Betriebs eines Bistros, das sich auf Angebotsbereiche im Schwimmbad, in der Sauna und im Eingangsbereich der Nordseetherme richtet, verpachtet.

Das Pachtverhältnis hat zum 16. März 2013 begonnen; es verlängert sich jeweils um ein Jahr, falls es nicht von der einen oder anderen Vertragspartei neun Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird. Dieser Vertrag endete im Jahr 2020. Im Jahr 2021 wurde ein Testbetrieb mit der Familie Gusani vereinbart - dies lediglich für die Zeit der Thermenöffnung im Jahr 2021. Im Jahr 2022 wurde auf Grund der guten Erfahrungen mit der Familie Gusani ein längerfristiger Vertrag geschlossen.

**Tourismusbetrieb Esens-Bensersiel,
Eigenbetrieb der Stadt Esens,
Esens-Bensersiel**

**Fragenkatalog zur Prüfung der
Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung
und der wirtschaftlichen Verhältnisse
nach § 53 HGrG (IDW PS 720)**

FRAGENKREIS 1:

Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

- a) **Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?**

Die Aufgaben und Zuständigkeiten der Organe von Eigenbetrieben sind in Niedersachsen durch das NKomVG und die EigBetrVO Nds. geregelt. Organe des Eigenbetriebs sind die Betriebsleitung, der Betriebsausschuss, der Rat der Stadt Esens und der Stadtdirektor.

Die Zuständigkeiten des Betriebsausschusses und des Rates der Stadt Esens sind in der Betriebssatzung geregelt.

Der Stadtdirektor ist Dienstvorgesetzter der Betriebsleitung.

- b) **Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?**

Im Berichtsjahr haben am 18. Februar, 29. April und 22. September 2021 protokollierte Sitzungen des Betriebsausschusses stattgefunden.

- c) **In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i. S. d. § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?**

Die Betriebsleiterin ist auskunftsgemäß nicht in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i. S. d. § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG tätig.

- d) **Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?**

Die Betriebsleiterin erhält vom Eigenbetrieb keine Vergütung.

Die Mitglieder des Betriebsausschusses erhalten von dem Eigenbetrieb ebenfalls keine Bezüge.

FRAGENKREIS 2:

Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

- a) **Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?**

Es besteht ein den Bedürfnissen des Eigenbetriebes entsprechender Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche, Zuständigkeiten und Weisungsbefugnisse sowie Vertretungsregelungen ersichtlich sind.

Der Betrieb der Fremdenverkehrseinrichtungen erfolgt seit dem 1. Januar 2017 durch die von der Stadt Esens gegründete Esens-Bensersiel Tourismus GmbH. Grundlage ist der am 20. Dezember 2016 abgeschlossene Geschäftsbesorgungsvertrag, der die Rechtsbeziehungen zwischen der TEB und der GmbH im Zusammenhang mit dem Kurbetrieb und dem Fremdenverkehr regelt.

Zum 1. Januar 2021 ist das Personal auf die Esens-Bensersiel Tourismus GmbH übergegangen.

- b) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?**

Es haben sich im Rahmen unserer Prüfung keine Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem unter Frage 2 a) aufgeführten Regelungen verfahren wird.

- c) **Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?**

Hinsichtlich der Korruptionsprävention gilt die Dienstanweisung "Personal" der Stadt Esens, hier: Abschnitt 13. "Belohnungen, Geschenke, Provisionen oder sonstige Vorteile/Vergünstigungen".

- d) **Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?**

Wesentliche Entscheidungsbereiche unterliegen i. d. R. dem Genehmigungsvorbehalt des Betriebsausschusses. Im Übrigen erfolgt durch die Erstellung des Wirtschaftsplans und dessen Kenntnisnahme durch die Gremien ein intensiver Abstimmungsprozess.

Es haben sich im Rahmen unserer Prüfung keine Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach diesen Regelungen verfahren wird.

- e) **Besteht eine ordnungsgemäße Dokumentation von Verträgen (z. B. Grundstücksverwaltung, EDV)?**

Es haben sich im Rahmen unserer Prüfung keine Anhaltspunkte ergeben, dass Verträge nicht ordnungsgemäß dokumentiert werden. Grundsätzlich ist das Sekretariat für die Aufbewahrung der Verträge zuständig. Die Fachressorts verwalten daneben u. a. Wartungsverträge.

FRAGENKREIS 3:

Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

- a) **Entspricht das Planungswesen - auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten - den Bedürfnissen des Unternehmens?**

Das Planungswesen orientiert sich hinsichtlich des Aufbaus und des Ablaufs an den gesetzlichen Vorgaben für Eigenbetriebe für die Erstellung der Wirtschaftspläne. Es wird jährlich ein Wirtschaftsplan, bestehend aus Vermögens- und Erfolgsplan und Stel-

lenübersicht sowie einer mittelfristigen Erfolgs- und Finanzplanung, erstellt. Eine unterjährige Plananpassung an aktuelle Entwicklungen erfolgt ggf. im Rahmen von Nachtragsplänen.

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2021 wurde in der Sitzung des Rates der Stadt Esens am 15. März 2021 beschlossen. Die Genehmigung des Landkreises Wittmund datiert vom 12. Mai 2021.

Das Planungswesen entspricht grundsätzlich - auch im Hinblick auf Planungshorizont und Datenfortschreibung sowie auf sachliche und zeitliche Projektzusammenhänge - den Bedürfnissen des Eigenbetriebes.

b) Werden Planabweichungen systematisch untersucht?

Planabweichungen werden im Rahmen eines monatlichen Controllings systematisch untersucht.

c) Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?

Es haben sich im Rahmen unserer Prüfung keine Anhaltspunkte ergeben, dass das von dem Eigenbetrieb geführte Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung nicht der Größe und den besonderen Anforderungen des Eigenbetriebes entspricht.

d) Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u. a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?

Das Finanzmanagement wird im Rahmen der täglichen Finanzplanung durchgeführt. Es erfolgt durch die Betriebsleitung u. a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung mit einem entsprechenden Reporting.

Diese Regelungen entsprechen den Bedürfnissen des Eigenbetriebes.

- e) **Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?**

Der Eigenbetrieb ist nicht in handelsrechtliche Konzernstrukturen mit einem zentralen Cash-Management eingebunden. Feststellungen sind aus diesem Grunde nicht zu treffen.

- f) **Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?**

Die Gästebeitragsenerhebung erfolgt zum einen manuell über den sogenannten "Dreifachsatz Gast, Vermieter und Eigenbetrieb" mit einer jährlichen Kontrolle der Melde-scheine durch den Eigenbetrieb und zum anderen durch den elektronischen Melde-schein des Systems "AVS" durch den Vermieter. Zur Sicherstellung der Gästebeiträge ist eine Gästebeitragskontrolleurin beschäftigt. Die Mieten werden monatlich und die Nebenkosten jährlich in Rechnung gestellt.

Das Mahnwesen ist zweckentsprechend eingerichtet und wird durch die Finanzbuchhaltung anhand der Offenen-Posten-Listen Debitoren durchgeführt. Forderungen werden zweimalig angemahnt. Zwangsvollstreckungen öffentlich-rechtlicher Forderungen werden von der Stadt Esens durchgeführt.

Es haben sich im Rahmen unserer Prüfung keine Anhaltspunkte ergeben, dass die Entgelte nicht vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt sowie ausstehende Forderungen nicht zeitnah und effektiv eingezogen werden.

- g) **Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens/Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/Konzernbereiche?**

Eine organisatorisch eigenständige Controllingabteilung besteht nicht und ist aufgrund der Größe des Unternehmens auch nicht zwingend erforderlich. Informationen für die Steuerung und Kontrolle sämtlicher Bereiche des Eigenbetriebes wurden im Berichtsjahr von der Betriebsleitung und einer externen Steuerberatungskanzlei auf die Bedürfnisse des Eigenbetriebes und der Gesellschaft angepasst und regelmäßig aus der Finanzbuchhaltung und der Kostenrechnung abgeleitet. Ferner erfolgt eine regelmäßige Abstimmung der Ist- mit den Wirtschaftsplandaten.

Aufgrund der Eigenbetriebsgröße erachten wir diese Regelung als den Bedürfnissen des Eigenbetriebes entsprechend.

h) Ermöglichen das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?

Der Eigenbetrieb hat keine Tochterunternehmen und Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht.

Die Rechtsbeziehungen zur Esens-Bensersiel Tourismus GmbH sind im Geschäftsbesorgungsvertrag und Betrauungsakt vom 20. Dezember 2016 geregelt.

Die Betriebsleiterin des Eigenbetriebes ist zugleich Geschäftsführerin der Esens-Bensersiel Tourismus GmbH.

FRAGENKREIS 4:

Risikofrüherkennungssystem

a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?

Eine schriftliche Definition von Frühwarnsignalen in Form eines Risikomanagement-Handbuches liegt nicht vor.

Die Betriebsleitung bedient sich jedoch aufgrund der Größe des Eigenbetriebes und des wenig komplexen Risikoumfeldes der Instrumentarien des Rechnungswesens, der Kostenrechnung, des Wirtschaftsplans, des externen Controllings (tagaktuell) und des Vertragscontrollings zur Definition von Frühwarnsignalen und zur Erkennung von bestandsgefährdenden Risiken. Die hieraus gewonnenen Informationen sowie die Ergebnisse der anschließenden Kommunikation mit den entsprechenden Bereichen werden ggf. zur Risikobeurteilung mit dem Überwachungsgremium erörtert.

- b) **Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?**

Die zu Frage 4 a) aufgeführten Maßnahmen zur Erkennung bestandsgefährdender Risiken haben sich in der Vergangenheit bewährt und sind aufgrund der Größe des Eigenbetriebes und des wenig komplexen Risikoumfeldes geeignet, die Existenz des Eigenbetriebes zu sichern und neue Erfolgspotentiale zu erschließen. Es haben sich im Rahmen unserer Prüfung keine Anhaltspunkte ergeben, dass diese Maßnahmen nicht durchgeführt wurden.

- c) **Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?**

Eine im Hinblick auf die Größe des Eigenbetriebes und des wenig komplexen Risikoumfeldes ausreichende Dokumentation der Maßnahmen zur Erkennung bestandsgefährdender Risiken erfolgt durch die protokollierte Berichterstattung bei den Sitzungen des Überwachungsgremiums.

- d) **Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?**

Die zur Definition von Frühwarnsignalen und zur Erkennung bestandsgefährdender Risiken zugrunde gelegten Instrumentarien des Rechnungswesens und des Wirtschaftsplans gewährleisten im Hinblick auf die Größe des Eigenbetriebes und des wenig komplexen Risikoumfeldes eine kontinuierliche und systematische Abstimmung der Frühwarnsignale und Maßnahmen mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen.

FRAGENKREIS 5:**Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate**

Derartige Geschäfte wurden von dem Eigenbetrieb im Berichtsjahr nicht getätigt. Feststellungen sind aus diesem Grunde zu dem gesamten Fragenkreis nicht zu treffen.

a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung den Geschäftsumfang zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie von anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten schriftlich festgelegt? Dazu gehört:

- Welche Produkte/Instrumente dürfen eingesetzt werden?
- Mit welchen Partnern dürfen die Produkte/Instrumente bis zu welchen Beträgen eingesetzt werden?
- Wie werden die Bewertungseinheiten definiert und dokumentiert und in welchem Umfang dürfen offene Posten entstehen?
- Sind die Hedge-Strategien beschrieben, z. B. ob bestimmte Strategien ausschließlich zulässig sind bzw. bestimmte Strategien nicht durchgeführt werden dürfen (z. B. antizipatives Hedging)?

Entfällt.

b) Werden Derivate zu anderen Zwecken eingesetzt als zur Optimierung von Kreditkonditionen und zur Risikobegrenzung?

Entfällt.

c) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung ein dem Geschäftsumfang entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung gestellt, insbesondere in Bezug auf

- Erfassung der Geschäfte
- Beurteilung der Geschäfte zum Zweck der Risikoanalyse
- Bewertung der Geschäfte zum Zweck der Rechnungslegung
- Kontrolle der Geschäfte?

Entfällt.

- d) **Gibt es eine Erfolgskontrolle für nicht der Risikoabsicherung (Hedging) dienende Derivatgeschäfte und werden Konsequenzen aufgrund der Risikoentwicklung gezogen?**

Entfällt.

- e) **Hat die Geschäfts-/Konzernleitung angemessene Arbeitsanweisungen erlassen?**

Entfällt.

- f) **Ist die unterjährige Unterrichtung der Geschäfts-/Konzernleitung im Hinblick auf die offenen Positionen, die Risikolage und die ggf. zu bildenden Vorsorgen geregelt?**

Entfällt.

FRAGENKREIS 6:

Interne Revision

- a) **Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens/Konzerns entsprechende Interne Revision/Konzernrevision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche?) wahrgenommen?**

Eine Interne Revision als eigenständige Stelle ist nicht eingerichtet; bei der Größe des Eigenbetriebes und der Übersichtlichkeit der innerbetrieblichen Abläufe ist dieses auch u. E. nicht erforderlich. Verschiedene Kontrollen, wie Rechnungsprüfung, Budgetüberwachung, Kassenabrechnung und Personalabrechnung, werden von der Betriebsleitung wahrgenommen.

- b) **Wie ist die Anbindung der Internen Revision/Konzernrevision? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?**

Entfällt.

- c) **Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der Internen Revision/ Konzernrevision im Geschäftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentlich miteinander unvereinbare Funktionen (z. B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind? Wann hat die Interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention berichtet? Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?**

Entfällt.

- d) **Hat die Interne Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?**

Entfällt.

- e) **Hat die Interne Revision/Konzernrevision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?**

Entfällt.

- f) **Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der Internen Revision/Konzernrevision gezogen und wie kontrolliert die Interne Revision/Konzernrevision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?**

Entfällt.

FRAGENKREIS 7:

Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans

- a) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?**

Zustimmungspflichtige Rechtsgeschäfte und Maßnahmen sind in der Satzung geregelt. In den im Berichtsjahr durchgeführten Sitzungen des Betriebsausschusses sind alle notwendigen Beschlüsse eingeholt worden.

Es haben sich im Rahmen unserer Prüfung keine Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt wurde.

b) Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?

Es haben sich im Rahmen unserer Prüfung keine Anhaltspunkte ergeben, dass im Berichtsjahr Mitgliedern der Betriebsleitung oder des Überwachungsorgans Kredite gewährt wurden.

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z. B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?

Es haben sich im Rahmen unserer Prüfung keine Anhaltspunkte ergeben, dass im Berichtsjahr anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen wurden.

d) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?

Es haben sich im Rahmen unserer Prüfung keine Anhaltspunkte ergeben, dass die im Berichtsjahr durchgeführten Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisungen und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen.

FRAGENKREIS 8:

Durchführung von Investitionen

a) Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?

Eine angemessene Planung der Investitionen im Jahr 2021 und die Prüfung der Finanzierbarkeit erfolgen im Rahmen des von der Betriebsleitung aufzustellenden und vom

Rat der Stadt Esens zu genehmigenden Wirtschaftsplans. Wesentliche Investitionsentscheidungen werden hierbei von den zuständigen Abteilungen des Betriebes vorbereitet.

Es haben sich im Rahmen unserer Prüfung keine Anhaltspunkte ergeben, dass die im Berichtsjahr durchgeführten Investitionen vor der Realisierung nicht auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit und Risiken untersucht wurden.

- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z. B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?**

Es haben sich im Rahmen unserer Prüfung keine Anhaltspunkte ergeben, dass derartige Unterlagen nicht ausreichend waren.

- c) Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?**

Wir haben im Rahmen unserer Prüfung festgestellt, dass die Wirtschaftsplanansätze regelmäßig von der Betriebsleitung überwacht und etwaige Planabweichungen mit ausreichender Intensität untersucht werden; ggf. werden entsprechende Nachträge veranlasst.

- d) Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?**

Wir haben im Rahmen unserer Prüfung bei den Investitionen im Berichtsjahr keine wesentlichen Überschreitungen festgestellt.

- e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?**

Es haben sich im Rahmen unserer Prüfung keine Anhaltspunkte ergeben, dass der Eigenbetrieb nach Ausschöpfung von Kreditlinien Leasing- oder vergleichbare Verträge abgeschlossen hat.

FRAGENKREIS 9:

Vergaberegelungen

- a) **Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelungen (z. B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?**

Es haben sich im Rahmen unserer Prüfung keine Anhaltspunkte ergeben, dass im Berichtsjahr die im öffentlichen Bereich üblichen Vergaberegelungen nicht eingehalten wurden.

- b) **Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z. B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?**

Für nicht den Vergaberegelungen unterliegende Geschäfte wurden im Berichtsjahr auskunftsgemäß Konkurrenzangebote eingeholt und ausgewertet.

FRAGENKREIS 10:

Berichterstattung an das Überwachungsorgan

- a) **Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?**

Dem Betriebsausschuss wurde im Rahmen der zu Frage 1 b) aufgeführten Sitzungen Bericht erstattet. Die Betriebsleitung kam nach unseren Feststellungen ihren gesetzlichen und satzungsmäßigen Pflichten der Berichterstattung regelmäßig nach.

- b) **Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens-/Konzernbereiche?**

Die Berichte sind durch zeitnahe Zahlen, Entwicklungen und Trends ausreichend gegliedert; sie vermitteln einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Eigenbetriebes.

- c) **Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?**

Im Rahmen der Sitzungen des Betriebsausschusses wurde angemessen und ausreichend zeitnah über wesentliche Vorgänge berichtet. Ungewöhnliche, risikoreiche und nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen haben wir im Rahmen unserer Prüfung nicht festgestellt.

- d) **Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?**

Eine Berichterstattung auf besonderen Wunsch erfolgte im Berichtsjahr nicht.

- e) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z. B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?**

Es haben sich im Rahmen unserer Prüfung keine Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung im Berichtsjahr nicht in allen Fällen ausreichend war.

- f) **Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?**

Der Betrieb hat keine D&O-Versicherung abgeschlossen. Es gelten die für die Stadt Essens maßgebenden Versicherungsleistungen.

- g) **Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offen gelegt worden?**

Es haben sich im Rahmen unserer Prüfung keine Anhaltspunkte ergeben, dass Interessenkonflikte der Mitglieder der Betriebsleitung oder des Betriebsausschusses gemeldet wurden.

FRAGENKREIS 11:

Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

- a) **Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?**

Wir haben im Rahmen unserer Prüfung nicht festgestellt, dass zum 31. Dezember 2021 in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen besteht.

- b) **Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?**

Wir haben im Rahmen unserer Prüfung nicht festgestellt, dass zum 31. Dezember 2021 auffallend hohe oder niedrige Bestände bestehen. Die angewandten Bewertungsmethoden entsprechen allgemein anerkannten Regelungen. Die Abschreibungen werden grundsätzlich nach der linearen Methode auf Grundlage der voraussichtlichen Nutzungsdauer vorgenommen. Die Vorräte und übrigen Bestände entsprechen dem Geschäftsvolumen des Eigenbetriebes.

- c) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?**

Derartige Anhaltspunkte haben sich im Rahmen unserer Prüfung nicht ergeben.

FRAGENKREIS 12:**Finanzierung**

- a) **Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?**

Die Kapitalstruktur setzt sich zum 31. Dezember 2021 hinsichtlich ihrer internen und externen Finanzierungsquellen wie folgt zusammen:

	<u>T€</u>	<u>%</u>
Eigenkapital	1.699	13,0
Sonderposten	95	0,7
Fremdkapital	<u>11.287</u>	<u>86,3</u>
Gesamt	<u>13.081</u>	<u>100,00</u>

Zum Abschlussstichtag bestehen keine wesentlichen Investitionsverpflichtungen.

- b) **Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?**

Der Eigenbetrieb ist nicht in handelsrechtliche Konzernstrukturen eingebunden. Feststellungen sind aus diesem Grunde nicht zu treffen.

- c) **In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?**

Seitens der Stadt Esens wurde der Vorjahresverlust mit Beschluss des Rates der Stadt Esens vom 14. Oktober 2021 in Höhe von T€ 284 im Berichtsjahr ausgeglichen. Daneben hat der Rat der Stadt Esens am 30. Juni 2021 beschlossen, den Restbetrag (T€ 60) aus dem Jahresfehlbetrag des Jahres 2019 auszugleichen. Daneben hat die Stadt Esens eine Einlage in Höhe von T€ 800 geleistet. Daneben hat der Eigenbetrieb vom Land Niedersachsen Zuschüsse für Investitionen über T€ 103 erhalten. Weitere Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand hat der Eigenbetrieb nicht erhalten.

FRAGENKREIS 13:

Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

- a) **Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?**

Bei dem Eigenbetrieb bestanden im Berichtsjahr durch kurzfristige Dispokredite keine Finanzierungsprobleme aufgrund der nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen niedrigen Eigenkapitalausstattung.

- b) **Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?**

Der Jahresfehlbetrag des Wirtschaftsjahres 2021 soll zunächst auf neue Rechnung vorgetragen werden. Der Rat der Stadt Esens hat über den Ausgleich des Jahresfehlbetrages noch zu beschließen.

Mögliche Finanzierungsprobleme durch die niedrige Eigenkapitalausstattung sind durch einen Kontokorrentkredit bei der Volksbank Esens mit einem Gesamtlimit von T€ 1.330 geregelt. Zum Bilanzstichtag wurde dieser in Höhe von T€ 1.233 in Anspruch genommen.

FRAGENKREIS 14:

Rentabilität/Wirtschaftlichkeit

- a) **Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens/Konzerns nach Segmenten/Konzernunternehmen zusammen?**

Der Eigenbetrieb erstellt regelmäßig eine Ergebnisrechnung der einzelnen Geschäftsbereiche einschließlich der Esens-Bensersiel Tourismus GmbH. Für das Jahr 2021 lag diese zum Abschluss unserer Prüfung noch nicht vor. Konsolidiert wurde im Berichtsjahr insgesamt ein Ergebnis von T€ - 26 erwirtschaftet. (TEB T€ - 107, GmbH T€ + 81).

b) Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?

Das Jahresergebnis des Eigenbetriebes ist bis auf das strukturelle Defizit nicht entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt.

Im Berichtsjahr waren daneben die Auswirkungen der Corona-Pandemie in der gesamten Tourismusbranche sowie auch beim Eigenbetrieb deutlich zu spüren.

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?

Der Eigenbetrieb ist nicht in handelsrechtliche Konzernstrukturen eingebunden. Es haben sich im Rahmen unserer Prüfung keine Anhaltspunkte ergeben, dass Kredit- oder anderer Leistungsbeziehungen mit der Stadt Esens eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen wurden. Basis für die Leistungsbeziehungen zwischen dem Eigenbetrieb und der Esens-Bensersiel Tourismus GmbH ist der Geschäftsbesorgungsvertrag und Betrauungsakt vom 20. Dezember 2016.

d) Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?

Konzessionsabgaben sind nicht angefallen. Feststellungen sind aus diesem Grunde nicht zu treffen.

FRAGENKREIS 15:

Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

- a) **Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?**

Aus der Zuordnung der Erträge und Aufwendungen auf die Kostenstellen ergibt sich für das Jahr 2021, dass die Ergebnisse der einzelnen Kostenstellen durch die Gästebeiträge und Fremdenverkehrsbeiträge nicht im vollen Umfang gedeckt werden konnten.

- b) **Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?**

Zum 1. Januar 2017 hat die Esens-Bensersiel Tourismus GmbH auf die Grundlage eines Geschäftsbesorgungsvertrages ihre operative Tätigkeit aufgenommen und Teile der Aufgaben und Funktionen des Tourismusbetriebes Esens-Bensersiel übernommen.

Das Therapiezentrum ist mit Wirkung zum 1. Januar 2018 verpachtet worden.

Im Übrigen verweisen wir auf die Ausführungen im Lagebericht (Anlage Nr. IV).

FRAGENKREIS 16:

Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

- a) **Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?**

Wir verweisen auf Frage 15 a).

- b) **Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?**

Wir verweisen auf die Erläuterungen zu 15 b) und im Lagebericht (Anlage Nr. IV).

Besondere Auftragsbedingungen für Prüfungen und prüfungsnahe Leistungen

der Göken, Pollak und Partner Treuhandgesellschaft mbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft

Stand: 1. Juli 2020

Präambel

Diese Auftragsbedingungen der Göken, Pollak und Partner Treuhandgesellschaft mbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft (kurz: GPP) ergänzen und konkretisieren die vom Institut der Wirtschaftsprüfer e. V. (IDW) herausgegebenen Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (in der dem Auftragsbestätigungsschreiben beigefügten Fassung) und sind diesen gegenüber vorrangig anzuwenden. Sie gelten nachrangig zu einem Auftragsbestätigungsschreiben. Das Auftragsbestätigungsschreiben zusammen mit allen Anlagen bildet die „*Sämtlichen Auftragsbedingungen*“.

A. Ergänzende Bestimmungen für Abschlussprüfungen nach § 317 HGB und vergleichbare Prüfungen nach nationalen und internationalen Prüfungsgrundsätzen

GPP wird die Prüfung gemäß § 317 HGB und unter Beachtung der vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung ("GoA") durchführen. Dem entsprechend wird GPP die Prüfung unter Beachtung der Grundsätze gewissenhafter Berufsausübung so planen und anlegen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf den Prüfungsgegenstand laut Auftragsbestätigungsschreiben wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

GPP wird alle Prüfungshandlungen durchführen, die sie den Umständen entsprechend für die Beurteilung als notwendig erachtet und prüfen, in welcher Form der in § 322 HGB respektive den GoA vorgesehene Vermerk zum Prüfungsgegenstand erteilt werden kann. Über die Prüfung des Prüfungsgegenstands wird GPP in beruflichem Umfang berichten. Um Art, Zeit und Umfang der einzelnen Prüfungshandlungen in zweckmäßiger Weise festzulegen, wird GPP, soweit sie es für erforderlich hält, das System der rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollen prüfen und beurteilen, insbesondere soweit es der Sicherung einer ordnungsgemäßen Rechnungslegung dient. Wie beruflich üblich, wird GPP die Prüfungshandlungen in Stichproben durchführen, sodass ein unvermeidliches Risiko besteht, dass auch bei pflichtgemäß durchgeführter Prüfung selbst wesentliche falsche Angaben unentdeckt bleiben können. Daher werden z.B. Unterschlagungen und andere Unregelmäßigkeiten durch die Prüfung nicht notwendigerweise aufgedeckt. GPP weist darauf hin, dass die Prüfung in ihrer Zielsetzung nicht auf die Aufdeckung von Unterschlagungen und anderen Unregelmäßigkeiten, die nicht Übereinstimmung des Prüfungsgegenstands mit den maßgebenden Rechnungslegungsgrundsätzen betreffen, ausgerichtet ist. Sollte GPP jedoch im Rahmen der Prüfung derartige Sachverhalte feststellen, wird dem Auftraggeber dies unverzüglich zur Kenntnis gebracht.

Es ist Aufgabe der gesetzlichen Vertreter des Auftraggebers, wesentliche Fehler im Prüfungsgegenstand zu korrigieren und uns gegenüber in der Vollständigkeitserklärung zu bestätigen, dass die Auswirkungen etwaiger nicht korrigierter Fehler, die von uns während des aktuellen Auftrags festgestellt wurden sowohl einzeln als auch in ihrer Gesamtheit für den Prüfungsgegenstand unwesentlich sind.

B. Auftragsverhältnis

Unter Umständen werden GPP im Rahmen des Auftrages und zur Wahrnehmung der wirtschaftlichen Belange des Auftraggebers unmittelbar mit diesem zusammenhängende Dokumente, die rechtliche Relevanz haben, zur Verfügung gestellt. GPP stellt ausdrücklich klar, dass sie weder eine Verpflichtung zur rechtlichen Beratung bzw. Überprüfung hat, noch, dass dieser Auftrag eine allgemeine Rechtsberatung beinhaltet; daher hat der Auftraggeber auch eventuell im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Auftrages von der GPP zur Verfügung gestellte Musterformulierungen zur abschließenden juristischen Prüfung seinem verantwortlichen Rechtsberater vorzulegen. Der Auftraggeber ist verantwortlich für sämtliche Geschäftsführungsentscheidungen im Zusammenhang mit den Leistungen der GPP sowie die Verwendung der Ergebnisse der Leistungen und die Entscheidung darüber, inwieweit die Leistungen der GPP für eigene interne Zwecke des Auftraggebers geeignet sind.

C. Informationszugang

Es liegt in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Auftraggebers, der GPP einen uneingeschränkten Zugang zu den für den Auftrag erforderlichen Aufzeichnungen, Schriftstücken und sonstigen Informationen zu gewährleisten. Das Gleiche gilt für die Vorlage zusätzlicher Informationen (z.B. Geschäftsbericht, Feststellungen hinsichtlich der Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG), die vom Auftraggeber zusammen mit dem Abschluss sowie ggf. dem zugehörigen Lagebericht veröffentlicht werden. Der Auftraggeber wird diese rechtzeitig vor Erteilung des Bestätigungsvermerks bzw. unverzüglich sobald sie vorliegen, zugänglich machen. Sämtliche Informationen, die der GPP vom Auftraggeber oder in seinem Auftrag zur Verfügung gestellt werden („*Auftraggeberinformationen*“), müssen vollständig sein.

D. Mündliche Auskünfte

Soweit der Auftraggeber beabsichtigt, eine Entscheidung oder sonstige wirtschaftliche Disposition auf Grundlage von Informationen und/oder Beratung zu treffen, welche die GPP dem Auftraggeber mündlich erteilt hat, so ist der Auftraggeber verpflichtet, entweder (a) GPP rechtzeitig

vor einer solchen Entscheidung zu informieren und sie zu bitten, das Verständnis des Auftraggebers über solche Informationen und/oder Beratung schriftlich zu bestätigen oder (b) in Kenntnis des oben genannten Risikos einer solchen mündlich erteilten Information und/oder Beratung jene Entscheidung in eigenem Ermessen und in alleiniger Verantwortung zu treffen.

E. Freistellung

Der Auftraggeber ist dazu verpflichtet, GPP von allen Ansprüchen Dritter (einschließlich verbundener Unternehmen) sowie daraus folgenden Verpflichtungen, Schäden, Kosten und Aufwendungen (insbesondere angemessene externe Anwaltskosten) freizustellen, die aus der Verwendung des Arbeitsergebnisses durch Dritte resultieren und die Weitergabe direkt oder indirekt durch den Auftraggeber oder auf seine Veranlassung hin erfolgt ist. Diese Verpflichtung besteht nicht in dem Umfang, wie GPP sich ausdrücklich schriftlich damit einverstanden erklärt hat, dass der Dritte auf das Arbeitsergebnis vertrauen darf.

F. Elektronische Datenversendung (E-Mail)

Den Parteien ist die Verwendung elektronischer Medien zum Austausch und zur Übermittlung von Informationen gestattet und diese Form der Kommunikation stellt als solche keinen Bruch von etwaigen Verschwiegenheitspflichten dar. Den Parteien ist bewusst, dass die elektronische Übermittlung von Informationen (insbesondere per E-Mail) Risiken (z.B. unberechtigter Zugriff Dritter) birgt.

Jegliche Änderung der von der GPP auf elektronischem Wege übersandten Dokumente ebenso wie jede Weitergabe von solchen Dokumenten auf elektronischem Wege an Dritte darf nur nach schriftlicher Zustimmung der GPP erfolgen.

G. Datenschutz

Für die genannten Verarbeitungszwecke ist die GPP berechtigt, Auftraggeberinformationen, die bestimmten Personen zugeordnet werden können („personenbezogene Daten“), in den verschiedenen Jurisdiktionen, in denen diese tätig sind, zu verarbeiten.

GPP verarbeitet personenbezogene Daten im Einklang mit geltendem Recht und berufsrechtlichen Vorschriften, insbesondere unter Beachtung der nationalen (BDSG) und europarechtlichen (EU-DSGVO) Regelungen zum Datenschutz. GPP verpflichtet Dienstleister, die im Auftrag der GPP personenbezogene Daten verarbeiten, sich ebenfalls an diese Bestimmungen zu halten.

H. Vollständigkeitserklärung

Die seitens GPP von den gesetzlichen Vertretern erbetene Vollständigkeitserklärung umfasst gegebenenfalls auch die Bestätigung, dass die in einer Anlage zur Vollständigkeitserklärung zusammengefassten Auswirkungen von nicht korrigierten falschen Angaben im Prüfungsgegenstand sowohl einzeln als auch insgesamt unwesentlich sind.

I. Geltungsbereich

Die in den *Sämtlichen Auftragsbedingungen* enthaltenen Regelungen – einschließlich der Regelung zur Haftung – finden auch auf alle künftigen, vom Auftraggeber erteilten sonstigen Aufträge entsprechend Anwendung, soweit nicht jeweils gesonderte Vereinbarungen getroffen werden bzw. über einen Rahmenvertrag erfasst werden oder soweit für die GPP verbindliche in- oder ausländische gesetzliche oder behördliche Erfordernisse einzelnen Regelungen zu Gunsten des Auftraggebers entgegenstehen.

Für Leistungen der GPP gelten ausschließlich die Bedingungen der *Sämtlichen Auftragsbedingungen*; andere Bedingungen werden nicht Vertragsinhalt, wenn der Auftraggeber diese mit GPP im Einzelnen nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart hat. Allgemeine Einkaufsbedingungen, auf die im Rahmen automatisierter Bestellungen Bezug genommen wird, gelten auch dann nicht als einbezogen, wenn GPP nicht ausdrücklich widerspricht oder GPP mit der Erbringung der Leistungen vorbehaltlos einigt.

J. Anwendbares Recht / Gerichtsstand

Für die Auftragsdurchführung sind die von den maßgeblichen deutschen berufsständischen Organisationen (WPK, IDW, StBK) entwickelten und verabschiedeten Berufsgrundsätze, soweit sie für den Auftrag im Einzelfall anwendbar sind, bestimmend.

Auf das Auftragsverhältnis und auf sämtliche hieraus oder aufgrund der Erbringung der darin vereinbarten Leistungen resultierenden außervertraglichen Angelegenheiten oder Verpflichtungen findet deutsches Recht Anwendung.

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle in Verbindung mit dem Auftrag oder den darunter erbrachten Leistungen entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist Bremen, Deutschland.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

DokID:

Alle Rechte vorbehalten. Ohne Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet, die Vordrucke ganz oder teilweise nachzudrucken bzw. auf fotomechanischem oder elektronischem Wege zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten.
© IDW Verlag GmbH · Tersteegenstraße 14 · 40474 Düsseldorf

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z. B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.